

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XVI

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1989

Zur Soziologie des Justizbegriffs in den französischen Sozialwissenschaften

Der Zugang zu neuen Stufen der Komplexität erfordert aller Voraussicht nach auch bei der Rechtstheorie einen qualitativen Sprung. Wie die jüngere Geschichte der Wechselwirkungen von Mathematik und Physik lehrt¹, steht der Theoretiker für diesen Fall unausweichlich vor dem Problem, welche Fragestellungen er privilegieren soll. Konzentriert er sich auf eine beliebige Einzelproblematik aus der unendlichen Zahl der Forschungsgegenstände, dann riskiert er, daß sich diese nicht nur als zu schwierig, sondern obendrein als unfruchtbar erweisen. Versucht er sich hingegen von vornherein an allgemeinen Fragen der neuen, komplexeren Strukturen, sind theoretische Leerformeln nicht auszuschließen. Unter der Voraussetzung, daß Natur wie Gesellschaft und somit auch deren Ordnungssysteme über ein großes, aber aller Voraussicht nach nicht unbegrenztes Arsenal an wichtigen Strukturen verfügen, wird heutige Rechtstheorie wie Mathematik zu einem Gutteil von Einsichten bedingt, die der Erforschung konkreter Musterstrukturen aufliegen. Das heißt im gegebenen Fall: Im Verbund mit soziologischen Erkundungen ist rechtshistorische Grundlagenforschung vom Ansatz her prädestiniert, über die Analyse singulärer geschichtlicher Konstellationen entscheidend an der Auffindung der Gesetzmäßigkeiten mitzuwirken, die die rechtliche Evolution bestimmen.

Die enge Verflechtung zwischen theoretischer Einsicht und erfahrungswissenschaftlichem Fortschritt bewahrheitet sich um so mehr, je realitätsbezogener der Ansatz ist und je weiter die hierbei verwendeten analytischen Kategorien reichen. Der Gewinn einer historisch offenen Rechtstheorie ist direkt proportional zu den Erkenntnissen einer soziologisch orientierten Rechtshistorie, insbesondere wenn es dieser um Justiz als zentralem Bereich an der Schnittstelle zwischen juristischem und sozialem Feld geht. Das bedeutet wiederum für den konzeptuellen Bereich und dessen Operationalisierung: Rechtshistorische Arbeit hat sich in dem Maß speziell für soziologische Theoriebildung und deren

¹ WERNER NAHM, Neue Wechselwirkungen von Mathematik und Physik, in: FRIEDRICH HIRZEBRUCH (ed.), Max-Planck-Institut für Mathematik (Max-Planck-Gesellschaft, Berichte und Mitteilungen, Heft 5/87), München 1987, p. 81–88.

sozialwissenschaftliche Umsetzung zu interessieren, als Rechtssoziologie sich der Justizproblematik annimmt und so zwangsläufig die Komplexität der gesellschaftlichen Strukturen im Detail anpeilt. Entsprechende soziologische Erkenntnisse müssen demzufolge rechtshistorische Forschung stimulieren und dies im Verhältnis dazu, wie der Verbund von Justizsoziologie und Justizhistorie potentiell geeignet ist, eine rigorosere Wissenschaft von hochkomplex strukturiertem Recht zu begründen.

Unter diesen Prämissen stellt die aktuelle französische Justizsoziologie nicht eine von mehreren Möglichkeiten dar, sondern eine Orientierungslinie, an der Rechtshistorie nicht vorbeikommt, will sie nicht ihren Charakter als Grundlagenwissenschaft aufgeben. Maßstab kann dafür freilich nicht eine wie auch immer geartete Vorliebe für die eine oder andere Perspektive sein, ebensowenig wie der Grad sozialer Anerkennung von wissenschaftlicher Autorität die Auswahl bestimmen darf. Im Überblick² stellt sich französische Rechtssoziologie als äußerst diffus heraus, jedenfalls als viel zu facettenreich, als wissenschaftlich viel zu wenig in sich gefestigt und folglich bar aller Identität, als daß sie als solche, aufgrund ihres Gewichts, ihrer einfach unübersehbaren internationalen Bedeutung berücksichtigt werden müßte, wenn es um die Reaktualisierung historischer Justizforschung geht. Wie andernorts auch bemühen sich in Frankreich instrumentale, funktionale und extrem soziologische Strömungen um Justiz, so daß jede Entscheidung pro oder contra eine dieser Rechtssoziologien solange arbiträr bliebe, als nicht weitere Kriterien hinzutreten. Und für die allgemeine Soziologie ist es kaum anders. Bei größter Vereinfachung gelingt es bestenfalls, innerhalb der französischen Sozialwissenschaften vier Soziologien zu unterscheiden, wobei die Eckwerte einerseits von System und Integration bzw. Konflikt bestimmt werden und andererseits auf das handelnde Subjekt und auf Integration bzw. Konflikte festgelegt sind. Die Namen Raymond Boudon, Pierre Bourdieu, Michel Crozier und Alain Touraine stehen stellvertretend für diese Positionen³. Touraines Lob auf den Methodenpluralismus und gar die Behauptung, verschiedene Objekte brauchten auch divergierende Methodologien, können nicht über die Heterogenität der französischen Soziologie in ihrer Gesamtheit hin-

² Cf. JACQUES COMMAILLE, Rapport sur la sociologie du droit en France, in: Sociologia del diritto 12 (1985), p. 131-143.

³ Cf. ALAIN TOURAINE, Sociologie, in: MARC GUILLAUME (ed.), Etat des sciences sociales en France, p. 134 ss.

wegtäuschen; eine Auseinandersetzung hiermit wäre mithin nicht unbedingt zwingend.

Richtwert bei der Auswahl bedeutsamer justizsoziologischer und damit auch justizhistorischer Ansätze kann hier einzig die Tatsache sein, inwieweit die Erforschung geschichtlicher Justiz gefördert wird. Prüfstein dafür ist aber, ob selbst noch der Forschungsprozeß in vorbildlicher, weil Wissenschaft überhaupt erst begründender Manier sozial verortet wird. Weder große Namen noch ausgesprochen anspruchsvolle Programme dürften sich à la longue bei der Überprüfung der eigenen Vorstellungen, d. h. bei der unerläßlichen Ausarbeitung adäquater theoretischer Modelle, als nützlich erweisen. Allein dort ist Unterstützung zu erwarten, wo nachweislich erkenntnistheoretische Sensibilität in umfassende Arbeitsdirektiven systematisch umgesetzt wird. Folgerichtig soll ungeachtet jeglicher disziplinären oder gar institutionellen Zugehörigkeit denen die besondere Aufmerksamkeit gelten, die sich auf dem Gebiet der Justizforschung um folgende Postulate bemühten: Sozialwissenschaft gewinnt die zu analysierenden Fakten in Distanz zum jeweiligen Alltagswissen; sie rekonstruiert das Objekt ihrer Einzelanalysen theoretisch; unter Rekurs auf das erarbeitete theoretische Modell und anhand der so gewonnenen Daten stellt sie eventuelle Gesetzmäßigkeiten fest; schließlich darf die technische Umsetzung dieser Kriterien mitnichten auf eine Abfolge von Operationen hinauslaufen, bei denen je ein kriterienspezifisches Instrumentarium sukzessive zum Einsatz kommt – eine Gefahr, der nur mit einer unablässig kritischen, soziologischen Selbstreflexion der Forschungspraxis beizukommen ist⁴.

1. Überwindung epistemologischer Hindernisse

Anregungen kommen von dort, wo in erster Linie darauf gesehen wird, nicht geläufigen Definitionen von Justiz, vor allem aber einer juristischen Semantik justizieller Praxis aufzusitzen, da es gilt, diese zu analysieren. Nun ist es aber geradezu typisch für alle die Untersuchungen, die der Bourdieuschen Kultursoziologie verpflichtet sind, daß sie – selbst wenn dies nicht mehr im einzelnen explizit gemacht und begründet wird – jeder zeitgenössischen, insbesondere feldspezifischen Interpretation mit Zurückhaltung begegnen. Das gleiche gilt auch für eigene, vorgängige Bestimmungen von Justiz. Dahinter steht mehr als die land-

⁴ Cf. PIERRE BOURDIEU / JEAN-CLAUDE CHAMBOREDON / JEAN-CLAUDE PASSERON, *Le métier de sociologue* (1968), Paris 1980.

läufige Erfahrung, wonach Definitionen und Begriffe an sich eher kurzlebig sind und sich bald als unzureichend herausstellen. Mit Wittgenstein haben Bourdieu und sein Mitarbeiter Luc Boltanski offensichtlich nicht vergeblich vor einem Essentialismus gewarnt, wo vom Substantiv auf die Substanz, von vorgeblich objektiv definierten Kriterien auf widersprüchlich organisierte soziale Beziehungen, von angeblich gesellschaftlich neutral konstituierten Werten und Kategorien auf tatsächlich sozial diametral verpolte Konzepte gesellschaftlicher Organisation geschlossen wird⁵. Namentlich jede Analyse der Professionalisierungstendenzen des Justizpersonals ist über kurz oder lang mit diesem Problem einer nur allzu trügerischen, am Ende doch nur naturalistischen Definition einer bestimmten sozialen Gruppe konfrontiert. Falls sie sich nicht hier wie generell bei dem, was man speziell unter Juristen gemeinhin unter Justiz zu verstehen meint, mit allen nur zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzt, vermag sie erfahrungsgemäß nicht, die Konflikte transparent zu machen, für die solche allgemein akzeptierten, dessen ungeachtet aber umkämpften Begriffe stehen.

Im einzelnen konkretisiert sich kritische Distanz gegenüber dem, was heutige – und vergangene – Justiz auszumachen scheint, zuallererst durch eine betonte Abkehr von allem „juridisme“. So versäumt Yves Dezalay keine Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß eine übertrieben juristische Perspektive den Blick verengt: beispielsweise dort, wo soziale Konflikte scheinbar zwingend vor justiziellen oder parajustiziellen Instanzen enden. Seiner Meinung nach liegt der Fehler bereits bei einer weitgehend unreflektierten Einstufung etwa von Betriebsjustiz, also bei einer Klassifizierung, die dem Umstand nicht Rechnung trägt, daß im gegebenen Fall der Konflikt erst durch eine entsprechende, immer auch interessierte, spätestens durch die Aufnahme des Verfahrens praktisch vorgenommene Qualifikation zu einer „affaire disciplinaire“ gemacht wird. Für jede Arbeit über Justiz wird auf diese Weise von Anfang an verdeutlicht: Nur wer sich bewußt wird, in welchem hohem Maß ein gruppenspezifisches, professionell eingefärbtes, hier zum Beispiel vonseiten der Gewerkschaften, der Arbeitgeber oder der Anwaltschaft propagiertes Verständnis von konfliktuellem Verhalten bei der Wahl der mehr oder weniger juristischen oder beispielsweise politischen Vermittlungs-

⁵ LUDWIG WITTGENSTEIN, Das Blaue Buch, in: WITTGENSTEIN, Das Blaue Buch. Eine philosophische Betrachtung (Das Braune Buch), Werkausgabe Band 5, Frankfurt am Main 1984, p. 15, 20–22; BOURDIEU / CHAMBOREDON / PASSERON, *Métier* (n. 4), p. 31, 152–153; LUC BOLTANSKI, *Les cadres. La formation d'un groupe social*, Paris 1982, p. 49–52.

techniken den Ausschlag gibt, darf sich Aussichten machen, die so objektiv vorbestimmten Formen von Konfliktschlichtung zu begreifen⁶.

Zurückhaltung gegenüber Suggestionen im Mikrobereich findet ihr Gegenstück bei der Vorsicht gegenüber vorschnellen Erklärungsmodellen auf der Makroebene. Bereits im Vorfeld der Forschungsplanung wird juristischen Vergegenständlichungen und Ausgrenzungen ebenso eine deutliche Absage erteilt wie modischen, wissenschaftliches Prestige versprechenden, jedoch lediglich vordergründigen, reduktionistischen Versuchen – momentan wohl das größte Risiko für eine halbwegs erneuerte Rechtshistorie sozioökonomischer Provenienz. Aus der Sicht solcher Analysen, die auf juristische Produktionsprozesse ausgerichtet sind, stellt sich platter Ökonomismus als das dar, was er ist: eine mit juristischem Pragmatismus vergleichbare Verkürzung, die Recht und Justiz unzutreffenderweise ihren herausragenden soziopolitischen Stellenwert im Haushalt der gesellschaftlichen Hierarchisierung bestreitet⁷. Genau hier findet folglich ihren Ausgangspunkt die Reorientierung der französischen Justizsoziologie an einer verstärkten Berücksichtigung von juristischen Rationalisierungspraktiken, an der Konzentration auf die professionelle Sphäre der Protagonisten und hierüber an der möglichst exakten Lokalisierung der sozialen Positionen von entscheidenden, beratenden und systematisierenden Juristen.

Die gleiche Vorsicht und Distanz bestimmt auch das Verhältnis zu den Grundvoraussetzungen der gängigen, als reduktionistisch eingeschätzten Modernisierungstheorie. In Anbetracht der Austauschbarkeit der Argumente auf dem Markt der konkurrierenden Konfliktverwalter zählt die Einordnung unter Sammelbegriffe wie archaisch relativ wenig, vornehmlich, wenn es sich um Grenzfälle wie denjenigen der Betriebsjustiz handelt: Ihre Ambivalenz sollte eher zur Analyse herausfordern, statt diese vorzeitig abzubrechen. Speziell die Rezeption der angloamerikanischen Professionalisierungsforschung auf dem Gebiet der Justiz steht unter diesem Vorzeichen. Offensichtlich wurde die Gefahr erkannt, der sich R. Abel, J. S. Auerbach, M. Galanter, J. Heinz und D. Rueschemeyer bei der Betonung berufsständischer Fragen aussetzten, ohne Vorsorge zu treffen, der Ausstrahlung verhältnismäßig

⁶ Cf. zum Beispiel YVES DEZALAY, *Types d'interaction et formes de médiation: Le Conseil de discipline, une juridiction à la charnière de l'ordre domestique et de l'ordre juridique*, in: *Sociologie du travail* 3 (1986), p. 286–303.

⁷ Cf. etwa YVES DEZALAY, *Vers une sociologie de la production de droit par et pour les professionnels de la médiation juridique*, in: *Annales de Vaucresson* 23 (1985), p. 5–14.

linear gedachter, vergleichsweise einseitiger und folglich unhistorischer Modelle zu erliegen.

Die Distanzierungstechniken finden wahrscheinlich ihren subtilsten Ausdruck bei der unmittelbaren Konfrontation mit dem empirischen Befund. Eine rigorose Absage an allen Empirismus dürfte dabei ebenso schwer fallen, wie dem Hang zu begegnen, das sich anbietende, möglicherweise auch noch unter hohem Einsatz ermittelte einzelne Ereignis für das zu halten, was es vorgibt zu sein. Gedacht ist weniger an die grundsätzliche Bereitschaft, vorfindliche Daten theoretisch anzureichern. Vieleher steht der kleinste gemeinsame Nenner französischer Justiz- als Kultursoziologie zur Rede: Wider empiristische Einflüsterungen und tückische Prägnanz soll Einsicht unter extremer Konkretisierung der Fragestellungen über eine Theoretisierung vermittelt werden, die auf jeden Fall relationelles Denken bevorzugt. Geradezu musterhaft wird so die Totalität der internen wechselseitigen Bedingungen des juristischen Feldes und seiner justiziellen Produkte mit den hierzu externen allgemeinen gesellschaftlichen Beziehungen in Verbindung gesetzt – ein Desiderat der rechtshistorischen Methodendebatte seit den siebziger Jahren, falls man die Sache ernst meint. Insofern relationelle Konzepte greifen, würde sich damit, nebenbei gesagt, die vielbeschworene Einheit der Wissenschaft realisieren, wofür nicht zufällig der französische Mathematiker Henri Poincaré zitiert werden kann: „Was die Wissenschaft erreichen kann, sind nicht die Dinge selbst, sondern einzig die Beziehungen zwischen den Dingen; außerhalb dieser Beziehungen gibt es keine erkennbare Wahrheit“ (Analysis situs, 1895). Vom Ansatz her ist somit das Terrain bereitet, auf der Ebene der sozijuistischen Relationen einen Weg einzuschlagen, der auf der subatomaren Ebene zur Auflösung der Festkörper der klassischen Physik in wellenartige Wahrscheinlichkeitsbilder führte: Bilder, die nicht die Wahrscheinlichkeit von Dingen, sondern von Zusammenhängen darstellen: jenes komplexe Gewebe von Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Ganzen, das den Beobachter wie selbstverständlich einschließt.

2. Theoretische Konstruktion des Forschungsgegenstandes

Die Forderung nach einer „rupture épistémologique“ (Gaston Bachelard), die sich von den Alltagserfahrungen distanziert, wird von den französischen Justizsoziologen denkrichtig fortgeschrieben im Anspruch auf eine theoretisch gesteuerte Rekonstruktion des zu analysierenden Objekts. Hiermit soll wie gesagt vor allem der Gefahr gegen-

gesteuert werden, daß singuläre oder kollektive Selbstdarstellungen kategorialer oder propagandistischer Natur den Blick verengen. Sie sind soziologisch-historischen Untersuchung eher hinderlich als förderlich. Dafür müssen besonders juristische und insbesondere – wie sich paradoxerweise im folgenden noch wiederholt zeigen wird – realistische gerichtliche Diskurse objektiv allzu sehr zur Abhebung von und zur Verselbständigung gegenüber der machtstrukturierten Realität tendieren. Und so wie man grundsätzlich diesem Objekt alle vorwissenschaftliche Präexistenz abspricht, werden alle axiomatisch möglichst weiten Hypothesen zunächst unter nachfolgende Prämissen gestellt: Einmal soll außer Zweifel stehen, daß es sich bei Recht wie Justiz um soziale Phänomene handelt, die bestenfalls eine relative Autonomie genießen; zum anderen wird konsequent geschlossen, daß beide an der allgemeinen, arbeitsteiligen, an Reproduktion und sozialer Kontrolle orientierten gesellschaftlichen Entwicklung – selbst wenn nur partiell – gleichermaßen beteiligt sind und von ihr partizipieren; und zum dritten wird namentlich von den radikalsten Verfechtern einer derartigen Justizsoziologie vorausgesetzt, daß juristische Produktion soweit als irgend möglich in die Nähe von politischer Rationalität gerückt werden muß.

In der Tat sind vom theoretischen Modell her die einschlägigen Fallstudien zur Justiz im wesentlichen von zwei Vorgaben geleitet. Zunächst wird davon ausgegangen, es gehe um historische Prozesse und Konstrukte eines binnendifferenzierten, spezifischen sozialen Feldes, dessen antagonistische Strukturen im Prinzip für die speziell juristische Ausformung der konkreten Vermittlung, Schlichtung bzw. Entscheidung der gesellschaftlichen Konflikte konstitutiv sind. Desweiteren wird hypothetisch angenommen, historisches sei mit relationellem Denken identisch, mithin seien Detailuntersuchungen etwa zur richterlichen Ausbildung, zur Arbeitsgerichtsbarkeit oder zur „Cour de cassation“ feldintern auf dem Hintergrund konkurrierender Experten durchzuführen. Auch feldextern ist zuallererst an die Konkurrenz anderer sozialer Agenten auf dem nicht beliebig großen Markt gesellschaftlicher Streitvermittlung gedacht. In erster Linie kommt hier aber der gesellschaftliche Rang der jeweiligen Konsumenten zum Tragen. Darüber wird diesem Modell zufolge zu einem Gutteil der sog. soziale Kontext gemittelt, also das außerhalb des juristischen Raumes auf einer grundsätzlich ungleichen Verteilung von Kapital beruhende Spiel der Kräfte für die Analyse greifbar.

So betont Pierre Cam⁸ gleich anfangs die oppositionelle Struktur des juristischen Feldes. Seiner Ansicht nach sei dies freilich bei der arbeitsgerichtlichen Schlichtung keinesfalls direkt auf die Spannungen zwischen Kapital und Arbeit, im vorliegenden Fall zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zurückzuführen. Vielmehr seien beispielsweise der Magistratur berufsspezifische Ordnungsfunktionen von denen stillschweigend delegiert worden, die das allgemeine soziale Feld beherrschten, ohne daß aber damit Besitzstände einmal für immer garantiert wären. Hierfür sei das juristische Feld inklusive seiner Sektoren sozial zu pyramidenförmig gegliedert und folglich zeitlich gesehen für interne Platzverschiebungen zu offen: Kompetenz, Autorität und rangsicherndes Publikum sind stets neu zu gewinnen. Auch Dezalay⁹ insistierte erst vor kurzem in der gleichen Weise. Für ihn sind das Feld der juristisch ausgewiesenen sozialen Agenten und deren Interventionen nur zu denken über die Annahme eines spannungsgeladenen, nicht unabhängigen, aber andererseits auch nicht unmittelbar mit anderen vergleichbaren sozialen Universums. Praktiker und Theoretiker, niedere und hohe Richterschaft nähmen nun einmal nicht denselben Rang ein. Ihre juristischen Produkte würden sich folglich strukturell mehr unterscheiden, als eine technizistische Lektüre glauben läßt. Anders formuliert ist seine Ausgangsbasis eine feldeigene Ökonomie, die die Produktion von anerkannten juristischen Dispositiven deshalb gestattet, weil sie den je neuen Anforderungen der allgemeinen Ökonomie gerecht wird. Zutreffend geht es deswegen Dezalay nicht darum, etwa die verstärkte Erforschung der richterlichen Rechtspraxis mit der bisherigen forschungspolitischen Vernachlässigung zu begründen. Wichtiger sei es, die Chance wahrzunehmen, die bei Rückgriff auf ein solches Modell darin liegt, in der Analyse die scheinbare soziale Neutralität der rechtsprechenden Gewalt mit seiner sozial unbestreitbar überragenden Bedeutung zu verbinden. Dies habe dann aber auf einer dreifachen Ebene zu geschehen. So müsse die Reproduktion des juristischen als eines Feldes symbolischer Produktionen gerade unter Berücksichtigung der justiziellen Rechtspraxis untersucht werden und zwar erstens im Hinblick auf deren Eingreifen in soziale Konflikte, zweitens bezüglich der simulta-

⁸ PIERRE CAM, *Juges rouges et droit du travail*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 19 (1978), p. 3–28 (19); CAM, *Les Prud'hommes: juges ou arbitres? Les fonctions sociales de la justice du travail*, Paris 1981, p. 59–64.

⁹ DEZALAY, *Sociologie de la production* (n. 7), p. 6–7, 12; YVES DEZALAY, *Restructuration du champ des professionnels de la restructuration industrielle* (Arbeitspapier, Vauresson, November 1987), p. 1, 3.

nen Reaktualisierung juristischer Qualifikation und drittens in bezug auf eine zeitgleiche Rehierarchisierung juristischer Kompetenzen – und folglich sozialen Rankings zuallererst innerhalb des juristischen Feldes.

Recht als symbolische Produktion bedeutet dabei mit Pierre Cam¹⁰ gesprochen Formgebung von Realität gemäß einem unverwechselbaren Regelwerk, dessen „*vérité sociale*“ aufgrund der relativ autonomen Entwicklung eines juristischen Feldes verloren ging, das genau dieser Formalisierungsarbeit seine geschichtliche Möglichkeit verdankt. Ebendiese Transkription der sog. Tatsachen bzw. sozialen Konflikte, diese unaufhörliche Adaption, Stilisierung und Abstraktion, zeichnet nicht zuletzt aber den jurisprudenziellen Diskurs aus. Vornehmlich hier wird produziert, was sich gemeinhin als Recht durch Rechtsprechung geriert und was kraft des damit einhergehenden neutralisierenden, legitimierenden Effekts eine Feinabstimmung der Erzeugnisse und somit auch der sozialen Positionen des gesamten juristischen Feldes in bezug auf die sich unablässig verändernde Tektonik der Kräfteverhältnisse des gesamten sozialen Feldes bewirkt¹¹. Wenn aber der Richter-Jurist das Monopol einer juristischen Redefinition von legitimem Recht und folglich die soziale Stellung der juristischen Experten in einem solchen Maße garantiert, indem er ad hoc gesellschaftliche Auseinandersetzung jedenfalls vorübergehend am adäquatesten, weil besonders realistisch, zu befrieden weiß, dann ist historische Justizforschung nicht eines unter mehreren Themen rechtshistorischer Forschung: Recht als symbolische Produktion verstanden rechtfertigt erst überhaupt, ja verlangt sogar, tunlichst alle Mittel auf die Erforschung geschichtlicher Justizpraxis zu konzentrieren. So gesehen ist es damit der französischen Justizsoziologie weit ab von traditioneller Rechtshistorie gelungen, den professionellen Rechtshistorikern ein Forschungsfeld zu eröffnen. Im Verlauf der theoretischen Konstruktion des zu analysierenden Objekts entdeckten sie nämlich wie nebenbei unter Rekurs auf die Bourdieusche Soziologie der symbolischen Produktionen von verschiedenartigsten sozialen Feldern die richterliche Arbeit als die intellektuelle Operation, bei der wohl bei näherem Zusehen am deutlichsten zutage tritt, wie im Grunde kulturelle als konzeptuelle und infolgedessen als symbolische

¹⁰ CAM, Prud'hommes (n. 8), p. 69.

¹¹ EVELYNE SERVERIN, Les recueils d'arrêts et la jurisprudence. Pour une approche informationnelle du système juridique, in: Procès. Cahiers d'analyse politique et juridique (Lyon) 3 (1979), p. 1–49; DEZALAY, Sociologie de la production (n. 7), p. 6.

Einwirkungen auf die Vorstellungen von Realität Wirklichkeit momentan mit am nachhaltigsten verändern können¹².

Während Rechtshistoriker bislang für die systematische Rezeption der Bourdieuschen Kultursoziologie auf dessen Untersuchungen zu anderen sozialen Feldern wie namentlich zum religiösen, literarischen, künstlerischen, schulischen oder wissenschaftlichen Feld angewiesen waren, steht seit 1986 erstmals vonseiten Bourdieus eine umfassendere Theoretisierung der Eigentümlichkeiten des juristischen sozialen Raumes zur Verfügung. In Vorbereitung zu einer generellen Theorie der sozialen Felder erschien diese Arbeit unter „La force du droit – Éléments pour une sociologie du champ juridique“ im vierundsechzigsten Heft seiner „Actes de la recherche en sciences sociales“. Daraus ist nicht zuletzt für eine paradigmatische Wende justizgeschichtlicher Forschung vor allem anderen eines festzuhalten und fortzuschreiben: Streng genommen unterscheidet sich Wissenschaft vom Recht – und seiner Geschichte – von dem, was gewöhnlich für Rechtswissenschaft – und Rechtshistorie – gehalten wird, dadurch, daß zunächst einmal diese selbst zum Gegenstand der Analyse gemacht wird. Dieser Ansatz reicht genau besehen weit über seine unmittelbaren rechtswissenschaftlichen Bezüge hinaus: Er erfaßt – wie aus dem bisher Gesagten erhellt – jegliche konzeptuellen Investitionen des juristischen Feldes. Zum anderen wird implizit unmißverständlich zu erkennen gegeben: Soziologisch-historische Analyse und juristische Arbeit im landläufigen Sinn sind erst einmal unvereinbar – eine Einsicht, die nach Max Weber unlängst auch Niklas Luhmann unterstrich, als er hierfür auf die Bifurkation von Fremd- und Selbstbeschreibung als gesellschaftlich oktroyierter Strukturbedingung moderner Differenzierung von Rechts- und Wissenschaftssystem verwies¹³.

In ausdrücklicher Abgrenzung¹⁴ zu Luhmanns allgemeiner Theorie sozialer Systeme und insbesondere zu dessen Vorstellungen von der Einheit des Rechtssystems wird dieses sog. Rechtssystem theoretisch skizziert als ein soziales Feld unter anderen. Künftige historische Justizforschung sieht sich demgemäß bei der theoretischen Reformulierung ihres zu analysierenden Objekts mit einer strikt soziologisch-

¹² Cf. insbesondere PIERRE BOURDIEU, *Les rites comme actes d'institution*, in: *Actes de la recherche en science sociales* 43 (1982), p. 58–63 (59).

¹³ NIKLAS LUHMANN, *Die soziologische Beobachtung des Rechts*, Frankfurt am Main 1986, p. 44.

¹⁴ PIERRE BOURDIEU, *La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 64 (1986), p. 4.

historischen Perspektive konfrontiert. Bei ihr wird Recht von Beginn an nicht mit den konkurrierenden Rechtsexperten und sozialen Institutionen verwechselt, die diese symbolische Struktur in einer nie ruhenden Dynamik hervorbringen, darüber wiederum die Strukturen des juristischen Feldes transformieren und auf diesem Weg endlich den Rang seiner Spezialisten je neu bestimmen. Mehr noch, Bourdieu schärft insoweit den Blick für eine soziologisch-historische Standortbestimmung gerade einer theoretisch reaktualisierten Erforschung geschichtlicher Justiz. Mit Nachdruck warnt er vor dem Risiko, hochsubtilen systemischen Explikationsmodellen soweit zu vertrauen, daß darüber deren Formalisierungs-, Abstraktions- und Entzeitlichungsleistung in Vergessenheit gerät, vermögen sie doch im günstigsten Fall eine zeitgenössischen Wissenschaftsstandards entsprechende Selbstbegründung des juristischen Systems zu liefern.

Auf dieser Grundlage definiert Bourdieu das juristische Feld analog zu dem, was er unlängst erneut zum schulischen und bereits Anfang der siebziger Jahre erstmalig mit der notwendigen Deutlichkeit zum religiösen Feld sagte¹⁵. Der juristische Mikrokosmos ist danach das soziale Feld, wo der Kampf des Rechts ausgetragen wird, allein explizit zu machen, was Rechtens ist, d. h. was einer gerechten Verteilung, der guten Ordnung entspricht. An diesem Ort der Rivalitäten begegnen sich nun vornehmlich die Konkurrenten, die – gleichermaßen mit sozialer und technischer Kompetenz belehnt – fachmännisch und deswegen anerkanntermaßen einen Corpus von Texten interpretieren, der bereits eine legitime, richtige Vision von sozialer Welt absegnet. Nur aus dieser Perspektive heraus, so Bourdieu, läßt sich sowohl der relativen Autonomie des Rechts als auch dem eigentlich symbolischen Effekt des Mißverständnisses Rechnung tragen, das aus der Illusion totaler rechtlicher Autonomie gegenüber feldexternen Anforderungen resultiert.

In dem Maß aber, wie der Kampf um das Monopol entbrennt, sich möglichst selbst den Zugang zu den überkommenen juristischen Ressourcen zu sichern, wird nach Bourdieu der Graben zwischen Professionellen und Laiensphäre vertieft. Zugleich wird so die Nachfrage nach einer pausenlosen Rationalisierung erhöht mit der unausweichlichen Folge, daß der Abstand zwischen juristisch armierten Verdikten und

¹⁵ PIERRE BOURDIEU, Genèse et structure du champ religieux, in: *Revue française de sociologie* 12 (1971), p. 295–334; BOURDIEU / MONIQUE DE SAINT MARTIN, Agrégation et ségrégation. Le champ des grandes écoles et le champ du pouvoir, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 69 (1987), p. 2–50 (16 ss.); BOURDIEU, Force du droit (n. 14), p. 4–9.

einem vergleichsweise naiven Rechts- und Billigkeitsgefühl zusätzlich wächst. Die gewöhnlich unter Rechtshistorikern beiseite gelassenen, vage formulierten oder gar negierten Beziehungen zum sozialen Kontext werden dergestalt präzisiert, und zwar im entscheidenden Punkt. Anders als bei der traditionellen Rechtsgeschichte und im Gegensatz zu einer einzig denunzierenden Machtkritik werden bei diesem theoretischen Rahmen die konstruktive Arbeit von Juristen und die gesellschaftliche Struktur in- und außerhalb ihres Feldes auf einander bezogen und auf den Begriff gebracht. Vor aller Analyse wird angenommen und der Nachprüfung im Einzelfall ausgesetzt: Rational ge- und begründete Konzepte im Rahmen eines ebenso rational errichteten Systems juristischer Normen kommen denen, die sie erarbeiteten, wie denen, die von ihnen Nutzen ziehen bzw. sie zu erleiden haben, grundsätzlich sozial unabhängig vor gegenüber den in- und außerhalb des juristischen Feldes gegebenen und von ebendiesen Normen sanktionierten Über- und Unterordnungsverhältnissen. Guter oder böser Wille spielt hierbei nicht die geringste Rolle. Ohne Unterlaß betont Bourdieu vornehmlich gegenüber aller literarischen Hermeneutik und damit auch gegenüber aller juristisch inspirierten, wissenschaftlich unkontrollierten Justizforschung: Juristische Normensysteme und entsprechende Praktiken gründen jenseits bewußter, gezielter oder konzertierter Aktionen prinzipiell auf der paradoxalen Logik der Arbeitsteilung. Sie konkretisiert sich in einer feldstruktural regulierten Konkurrenz der historischen Agenten bzw. Institutionen, ungeachtet dessen, daß Normen und korrespondierende juristische Investitionen a priori auf Gerechtigkeitspostulaten, auf der Kohärenz der Aussagen und auf der Folgerichtigkeit der Anwendungspraktiken beruhen. Und dies ist deshalb so, weil sie sich objektiv zu geben verstehen, so als ob sie allein einer rational-wissenschaftlichen und moralisch-normativen Logik gehorchten, mithin universell akzeptabel und folglich aufgrund ihrer angeblich logischen und ethischen Notwendigkeit durchsetzbar seien.

Speziell für die Erforschung geschichtlicher Justiz ist es unerläßlich, mit Bourdieu die Gestaltung justizieller als legitimer und legitimierender, da universalisierender Verfahrenstechniken und nicht nur als Produkt divergierender Kompetenzen anzusetzen. Sie sind sofort zu assoziieren mit spezifischen, ungleichen, zeitlich durchaus schwankenden Kapitalmengen, d. h. unterschiedlichen Feldpositionen. Die juristischen Traditionen und die lokalen Gegebenheiten sind zu verschieden, als daß

von festen Hierarchien ausgegangen werden könnte. Bourdieu¹⁶ beharrt beispielsweise auf letztlich sozialen Differenzen zwischen denen, die den Primat des Privatrechts leben, und denen, die sich dem öffentlichen Recht zurechnen. Strukturell fix sei allenfalls der Antagonismus der Praktiker und Theoretiker, die freilich ebenfalls unaufhörlich in Fehde liegen. Wie vorsichtig mit dieser doch so geläufigen Trennung – und meistens Abwertung – zu verfahren ist, lehrt das Beispiel des hohen katalanischen Richters Joaquín Rey. Er beschwerte sich 1820 bei den spanischen Cortes darüber, daß deren Reformen ihn seinen Platz als Universitätsrichter von Cervera kosten würden und er künftig mit seiner bislang dort gleichzeitig ausgeübten Professur vorlieb nehmen müsse: Selbst ein finanzieller Ausgleich käme seiner Meinung nicht in Betracht, verlöre er doch die ihm bisher zustehende „consideración de Juez“, wäre er doch so „reducido á la clase de simple catedrático“¹⁷. Und daß sich die feldinterne Strukturierung – wie etwa in Frankreich – nach den Allianzen zwischen Professorenschaft und hoher Magistratur ausrichten kann und sich nach der globalen Position des juristischen Feldes im „champ du pouvoir“ der Herrschenden bemißt, bedarf eigentlich kaum noch des Hinweises, falls man – um beim selben Beispiel zu bleiben – an den sensationellen Aufstieg der französischen Technokraten denkt, die seit den fünfziger Jahren aus der „Ecole nationale d'administration“ hervorgehen. Keineswegs widersprüchlich wächst so die Bedeutung der niederen Richterschaft im Verhältnis dazu, wie diese gleichsam als Seismograph in der alltäglichen Anpassung des Rechtssystems dem gesamten juristischen Feld einen unschätzbaren Dienst leisten – ein Schluß, der allerdings erst dann voll einleuchtet, wenn man bedenkt, daß dieser Beitrag nur über die Rationalisierungsarbeit der Rechtsdogmatiker, also ihrer Feldgegner, den notwendigen symbolischen, legitimierenden Effekt erzielt.

Was gemeinhin als moderne Errungenschaft vom unabhängigen Richter gefeiert wird, ist bei diesem Analyserahmen historisch zurückzuverfolgen. Dabei dürfte es sich vorrangig um richterliche Neutralisierung direkter Konfrontationen, um monopolsichernde Umsetzung in der Form eines Streitvermittelnden Dialogs, um wohlgeordnete und deshalb das Ergebnis von vornherein rechtfertigende Wahrheitssuche dre-

¹⁶ BOURDIEU, Force du droit (n. 14), p. 6.

¹⁷ Cf. Pablo de la Llares an Justizministerium (20. 6. 1821), in: Expediente personal Joaquín Rey, Fondos contemporáneos, Ministerio de Justicia, Jueces y Magistrados, Legajo 4734 / 7070, Archivo Histórico Nacional (Madrid).

hen. Von daher Bourdieus *prima facie* enigmatische Feststellung: „La constitution du champ juridique est un principe de constitution de la réalité”¹⁸. Wer sich auf solche justiziellen Verfahren einläßt, akzeptiert praktisch von vornherein eine Entscheidung zu seinen Ungunsten, vor allem aber die Tatsache, sein spezifisches Begehren neben vergleichbare Fälle gesetzt, demzufolge objektiviert bzw. neutralisiert zu sehen. Er setzt sich dem juristischen Blick aus, dessen Voraussehbarkeit, mithin Stärke, der Dauerhaftigkeit und Homogenität des Juristenhabitus verdankt wird. Eine solche Meisterschaft bei der Rekonstruktion von Realität kommt nicht von ungefähr. Sie ist Sache von Fachleuten, was nicht besagen will, daß Juristen nicht zum Nutzen aller Feldangehörigen gezwungen sind, wo auch immer möglich, Tageskonflikte in juristische Probleme zu verwandeln, um so zusätzliche Bedürfnisse zu wecken, die Nachfrage zu fördern und das Monopol zu festigen. Deswegen gehen dann auch Hand in Hand die Vervollkommnung des berufsspezifischen Instrumentariums, die Errichtung von Zugangsschranken für Justizkandidaten zwecks Kontrolle des eigenen Marktes und die Annexion neuer Märkte wie in Frankreich geschehen durch die allmähliche Rückeroberung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durch die professionellen Juristen – je wie es die objektiv gebotene Strategie verlangt.

Bourdieu baut solche Juristenarbeit in seine generelle Theorie der symbolischen Formen und Auseinandersetzungen ein, indem er namentlich die richterliche Tätigkeit den performativen Sprechakten zurechnet. Kraft ihrer sozialen Autorisierung nominieren und klassifizieren Juristen, verteilen also legitimerweise das unterschiedlichste Kapital und damit die besten und schlechtesten Plätze im allgemeinen sozialen Konkurrenzkampf. Gegen Foucault werden aber hiervon Juristen nicht ausgenommen, vielmehr deren kategoriale Schemata als von denselben geschichtlichen Strukturen bedingt angesehen, die diese potentiell zu strukturieren vermögen. Die symbolische Kraft, die beispielsweise der juristischen Rationalisierung der Rechtswissenschaftler und/oder der im Regelfall wirklichkeitsnahen Feinajustierung durch Justizjuristen entstammt, unterstreicht nur die ohnedies im Parallelogramm der Kräfte vorgezeichneten Vektoren. Und das desto sinnfälliger und stärker, je mehr darauf gesehen wird, den ureigensten Geboten juristischen Agierens zu gehorchen: eine überaus subtile Formalisierungstechnik, ohne die alle soziale Affinität zu den herrschenden Fraktionen ins Leere lie-

¹⁸ BOURDIEU, *Force du droit* (n. 14), p. 10.

fe. Von diesem theoretischen Programm aus werden die Aufzeichnung bislang oral tradiertter Entscheidungsnormen, die Kodifikation gesetzten Rechts, die Abfassung richterlicher Urteile, die Konservierung der Rechtsprechung und jene historische Rechtswissenschaft vergleichbar, die zu Unrecht mit Rechtshistorie als sozialwissenschaftlicher Analyse gleichgesetzt wird, weil hier die dort besorgte Universalisierung als solche entdeckt wird. Im einen wie im anderen Fall hat man es mit Generalisierungs- bzw. Normalisierungseffekten zu tun, die von der Gleichsetzung von Vergangenheit und Zukunft in dem Sinn Vorteil ziehen, daß sie die ohnehin gegebene soziale Autorität doppeln, die die legitime Kultur und ihre Sachwalter genießen.

Die Bourdieusche Soziologie entspräche nicht den Anforderungen historischen als relationellen Denkens, sähe sie nicht überdies ein adäquates Konzept zur Erfassung der Außenbeziehungen des juristischen Feldes vor. Auch ein theoretisches Modell für die Untersuchung geschichtlicher Justiz kann auf eine entsprechende analytische Kategorie nicht verzichten. Bourdieu spricht für diesen Fall von Homologie und meint damit äquivalente, aber nicht identische Positionen in unterschiedlichen sozialen Feldern. So ist für ihn – vereinfachend gesagt – die Opposition von Links und Rechts im politischen Feld homolog der Opposition von Herrschenden und Beherrschten im Feld der sozialen Klassen. Ähnlich den Entsprechungen etwa zwischen dem politischen oder dem schulischen Feld auf der einen Seite und dem sozialen oder dem Feld der Macht (*champ du pouvoir*) auf der anderen bewirkt die soziostrukturelle Übereinstimmung zwischen den Fraktionen der juristischen Produzenten einerseits und ihrer jeweiligen Klientel andererseits jene behutsame Adaptierung des juristischen Angebots an die Nachfrage nach juristischen Lösungen, von der die symbolische Effektivität des Rechts so entscheidend abhängt und zu der hauptsächlich die Justiz durch ihre tägliche Kleinarbeit beiträgt¹⁹. Im hiesigen Zusammenhang hat dieses Konzept zunächst die Funktion, juristisch fixierte Rechtshistoriker auf strukturelle Mechanismen aufmerksam zu machen, um so den Versuchungen durch eine vorgeblich bewußte und als solche gerechtfertigte Rechtsetzung, Spruchpraxis und Systematisierung zu entgehen. Zweitens, Bourdieu zufolge ist bei der theoretischen

¹⁹ PIERRE BOURDIEU, *La représentation politique. Eléments pour une théorie du champ politique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 36–37 (1981), p. 3–24 (8–9); BOURDIEU / DE SAINT-MARTIN, *Agrégation et ségrégation* (n. 15), p. 16; BOURDIEU, *Force du droit* (n. 14), p. 18–19.

schen Konstruktion des zu erforschenden Objekts darauf zu sehen, daß das Schicksal des juristischen Feldes aufgrund seiner zentralen Rolle im Rahmen der sozialen Reproduktion stärker mit dem sozialen Feld verquickt ist als dies beispielsweise für das künstlerische Feld der Fall ist. Von der Hypothese her werden hier folglich externe Transformationen direkter als sonst üblich in feldinterne Struktur- bzw. Produktionsveränderungen übersetzt; Binnenkonflikte im juristischen Raum sind mithin weit enger als üblich liiert mit feldfremden Ereignissen. Anders als etwa eine Professionalisierungsforschung glauben macht, die den Gegenstand ihrer Bemühungen enthistorisiert, weil sie die Geschichte der Juristen isoliert, ist demnach vornehmlich bei Juristen der Übergang vom Status zum Beruf auf dem Hintergrund von strukturellen Verschiebungen des sozialen und des Feldes zu analysieren, auf dem die Repräsentanten der auf- und absteigenden sozialen Gruppen politisch agieren.

Da nun aber dieser theoretischen Vorgaben zufolge die entscheidenden Effekte nicht nur der feldinternen strukturalen Kombinatorik zu verdanken sind, sondern auch den dazu homologen Oppositionen außerhalb des je anvisierten Feldes, da erst so zu begreifen ist, wie eine oppositionell verpolte und wechselbezügliche soziale Logik innerhalb und außerhalb des Feldes symbolischer Produktionen letztlich kategoriale Systeme sozialer Differenzen schafft, und da endlich diese Gesamtkombinatorik möglichst feldadäquat bzw. sektorial theoretisch vorzuformulieren ist, sind für historische Justizforschung vertiefende Vorüberlegungen und unerläßliche Probeläufe zu einer derart anspruchsvollen Soziologie des Justizbegriffes von besonderer Bedeutung. Was namentlich die theoretische Seite angeht, sind in erster Linie zwei Arbeiten von Yves Dezalay hervorzuheben. Bereits 1984 suchte er das Bourdieusche Konzept von der Homologie der sozialen Felder für das juristische genauer zu fassen, wobei er – der Titel „De la médiation au droit pur: Pratiques et représentations savantes dans le champ du droit“²⁰ verrät es – gezielt die Justizpraxis in die Erörterungen einbezog. Neu war damals vor allem, wie Dezalay die gegenseitige Abhängigkeit von Rechtslehre und Rechtspraxis bei einer ständigen Disqualifizierung der praktischen Konfliktvermittlung zu betonen und damit den Preis zu berechnen wußte, der für die Reproduktion des juristischen Feldes als einem symbolischen zu entrichten ist. Eine weitere Klarstellung folgert

²⁰ Annales de Vaucresson 21 (1984), p. 118–148.

daraus, daß für diese strukturelle Konfrontation an die Unterscheidung erinnert wurde, die zunächst Bourdieu selbst für den Bereich von Kunst und Literatur, später Jean-Yves Caro am Beispiel der politischen Ökonomie festgestellt hatte und die die Beziehungen zwischen den Feldern oder Sektoren ausgesprochener Massenproduktion und solchen vergleichsweise selektiver, distinguerter, allein für ausgesprochene Spezialisten bzw. für Produzenten bestimmte Produkte beherrscht²¹. Damit wurde mittels des Begriffs vom „champ de production élargi“ der Rechtspraktiker zugleich der Raum umschrieben, wo diese mit anderen auf dem Gebiet der Streitvermittlung konkurrieren. Dezalay war folglich gelungen, einen ersten Vorschlag dafür zu machen, wie die schwierigen Relationen zu Drittfeldern und infolgedessen auch zu deren Transformationen modellmäßig auszuformulieren sind. Positionsstabilisierungen innerhalb des juristischen Feldes korrelieren so mit einem Kampf um Juristenmonopole; ein Wettbewerb, bei dem es für die Justizpraktiker darum geht, sich nicht zuletzt auch zum Vorteil ihrer unmittelbaren gelehrten Kontrahenten gegenüber von außen kommender Vermittlerkonkurrenz zu behaupten und dies um so mehr, als die direkten Feldkonkurrenten in genuin juristische Einsätze investieren. Nur so ist zu verstehen, warum alles dafür spricht, daß beispielsweise die soziale Herkunft und das schulische Kapital der Praktiker ihr Pendant in der Binnenhierarchie des juristischen Feldes finden; und warum nichts dagegen spricht, die personellen Allianzen von hoher Richterschaft und Rechtsdoktrin insofern als konstitutiv für die symbolische Produktion des Feldes der professionellen Juristen anzusehen, als sich über solche Zugangsbarrieren für Profane bzw. unmittelbare Konsumenten die notwendige Distanz zu allen sozialen Auseinandersetzungen einmal mehr zur Erleichterung aller jetzt und künftig dominierenden Akteure in- und außerhalb des juristischen Feldes manifestiert.

Noch komplexer und vielversprechender für eine erneuerte historische Justizforschung stellt sich das theoretische Modell dar, wenn man gar Dezalays Skizze zu einem Vortrag in Montreal (Kanada) vom Dezember 1987 mitberücksichtigt²². Dabei interessiert weniger der

²¹ PIERRE BOURDIEU, *Le marché des biens symboliques*, in: *L'année sociologique* 1971, p. 49–126; JEAN-YVES CARO, *Les économistes distingués. Logique sociale d'un champ scientifique*, Paris 1983.

²² YVES DEZALAY, *Justice en dentelle, justice en abattage. Esquisse d'une économie politique de la justice négociée. Approche historique et comparative* (Conférence présentée au Centre de Recherche en Droit Public, le 17–12–1987. Faculté de Droit, Université de Montréal). Dieser Text versteht sich als Fortsetzung zu: DEZALAY, *Negotiated Justice as Renegotiation of the Division of Tasks within the Field of Law: The*

Untersuchungsgegenstand, die „justice négociée“, die eher informellen, schwer greifbaren Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedspraktiken außerhalb der ordentlichen Justiz, wenngleich bereits die Wahl des zu analysierenden Objekts den Weg über eine Justizgeschichte hinausweist, die der offiziellen, staatlichen Gerichtsbarkeit meist allzu eng verhaftet bleibt. Worum es geht, ist vielmehr jene politische Ökonomie solcher konfliktbesänftigenden Verfahren, die Dezalay hier erstmals ausführlich im Kontext der Bourdieuschen Kultur- und Justizsoziologie zu verorten sucht. Für heutige Justizforschung seien davon vor allem zwei theoretische Vorgaben notiert. Einmal ist es Dezalay darum zu tun, die von amtswegen geförderte Justiz auf eine derartige „justice négociée“ zu beziehen, wobei gleich anfangs darauf geachtet wird, solche Justiz für Konflikte auszumachen, die entweder wegen ihrer Geringfügigkeit und Alltäglichkeit oder wegen ihrer extrem hohen wirtschaftlichen Bedeutung nicht vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden. Zum anderen ist ihm daran gelegen, angesichts der Kritik, Bourdieusche Feldtheorie bevorzuge über Gebühr die feldinternen bzw. professionellen Konkurrenzverhältnisse, durch theoretisch präzisierte Hypothesen die feldexternen Korrelationen vorzüglich zum politischen Raum hin zu erschließen.

Unter der Voraussetzung, daß – so Dezalay – prinzipiell duale Justiz sowohl juristisch ritualisierte Streitschlichtung mit Gesetzesbezug als auch Konfliktbewältigung unter Rekurs auf soziale und juristische Kompetenz kennt, sind die Marktanteile zwischen den beiden sich einerseits ergänzenden, andererseits ausschließenden Verfahren keineswegs zeitlich und örtlich für immer festgeschrieben. Statt dessen reproduziert sich das juristische Feld vorzugweise über einschlägige Redefinitionen, sind doch eine in jeder Hinsicht austarierte Arbeitsteilung, demgemäß die Autonomie des Rechts und demzufolge seine Transzendenz in Zeit und Raum, für das Vertrauen in das Recht und infolgedessen für die Fortexistenz der Rechtsexperten ebenso von Bedeutung wie die permanente Reaktualisierung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Kräfteverschiebungen. Veranschlagt man zudem, daß jede soziologisch-historische Justizanalyse von kapital- wie arbeitsbezogenen Konfliktzonen auszugehen hat, empfiehlt sich mithin für jede Art

von Justizforschung, bei ihren theoretischen Kategorien von vornherein die Gegensätze, aber durchaus auch die Komplementarität von niedriger und hoher Justiz in Anschlag zu bringen. Anderenfalls würde nicht deren Glaubwürdigkeit und Legitimität in die Analyse eingebracht, würde übersehen, daß Justiz auf dem Anspruch gründet, klassenunabhängig zu sein. Insbesondere für die sog. „justice négociée“ bedeutet das: Ein theoretisches, sachgemäßes Modell hat grundsätzlich von der Dualität sich gegenseitig ergänzender und darüber legitimierender kapital- oder arbeitsfixierter, paternalistischer Notablenjustiz auszugehen und zwar insoweit, als diese letzten Endes auf die Autorität von Recht und professionellem Richtertum rekurriert.

Und was schließlich das theoretische Dilemma der Außenkorrelationen des juristischen Feldes betrifft, setzt sich für Dezalay eine durchgängig struktural konzipierte Justizforschung in einem analytischen Rahmen fort, bei dem im Hinblick auf das juristische Feld die Fraktionskämpfe der Experten gleichermaßen wie die Vergegenwärtigung der strukturellen Umgestaltung sind, die das politische Feld durchmacht. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob nicht diese theoretische Verschränkung etwa für Veränderungen des ökonomischen Feldes beispielsweise durch den Rückgriff auf ein Makromodell zur Entwicklung des Historischen Kapitalismus im Sinne Immanuel Wallersteins zusätzlich präzisiert werden müßte. Die eigentliche theoretische Leistung Dezalays liegt aber unbestreitbar darin, eigens für eine komparatistisch ausgelegte historische Justizforschung die Interdependenzen zweier sozialer Felder im Zusammenhang des Bourdieuschen Feldmodells symbolischer Produktionen auf den Begriff gebracht zu haben, indem er das Kräftespiel innerhalb des juristischen Feldes als Modifizierung der externen politischen Veränderungen begreift und vice versa. Diesbezüglich verweist er auf die politischen Erschütterungen des vergangenen Jahrhunderts, die zu einer Schwächung der Notablen und ihrer Justiz allein schon deshalb führte, weil sich deren Position, die sich vorwiegend auf ererbtes soziales Kapital gründete, feldintern nicht gegenüber sozialen Aufsteigern wie den vergleichsweise schulisch professionalisierten Justizjuristen zu behaupten vermochte. Das zweite Beispiel stammt aus der Gegenwart: Heutzutage geht der Platz, den Experten im Konkurrenzfeld der „justice négociée“ einnehmen, konform mit einer Technokratisierung politischer Macht, deren Vertreter vererbtes soziales Kapital und schulische Kompetenz kumulieren müssen. Verallgemeinernd gesagt haben so die Veränderung der sozioökonomischen Ordnung und die dazu kongruente Umformung der juristi-

schen Normen die Restrukturierung eines Feldes beruflicher Praktiken zum Korrelat, dank derer juristische Normen ohne Unterlaß reformuliert werden. Den Akteuren der „justice négociée“ fällt hierbei eine zentrale Bedeutung aufgrund der Tatsache zu, daß ihnen in einem arbeits- teilig verfaßten juristischen Feld die Rolle der Neuerer gegenüber den Hütern juristischer Tradition zuwächst, was nur ihrer Position an der Nahtstelle zwischen juristischem und sozialem Feld entspricht.

Namentlich Rechtshistorikern wird so erneut in Erinnerung gerufen, wie im konkreten Fall die oppositionelle Verpolung des juristischen Feldes parallel zu Innovation und Beharrung verläuft, letzteres dann aber fälschlicherweise für Interesse an Rechtshistorie gehalten wird, währenddessen doch interessierte Exploitation zuvor angesammelten Kapitals zur Rede steht. Vergleichbares ist richtig für den Kurzschluß auf das unterschiedliche Gewicht von Richterrecht des Common Law und Tradition der kontinentaleuropäischen Kodifikationen. Insofern wäre erst die Geschichte jedes der beiden Rechtssysteme und deren Differenzen auszuloten, vornehmlich was die Form, den Ort und den Status jedweder Streitvermittlung in ihrer Beziehung zu den politischen Optionen und Terraingewinnen der juristischen Eliten angeht, beispielsweise mit Blick auf die Sozialjustiz des Wohlfahrtsstaates. Zum dritten gibt Dezalay allzu linearen Deutungen zu verstehen: Selbst noch die ausgeklügeltesten und überdies institutionell abgesicherten Professionalisierungsstrategien bleiben nur ein prekärer Kompromiß angesichts einer Binnenkonkurrenz, welche leicht auf die äußeren Kräftebewegungen verweisen könnte, die vornehmlich vom politischen Raum her übergreifen. Bleibt schließlich der Hinweis, daß nach Dezalay und in Präzisierung der Bourdieuschen ökonomischen analytischen Kategorien von einer Ökonomie der dual und deswegen (macht-)politisch hochflexibel organisierten Justiz ausgegangen werden kann. Erst von dieser Hypothese aus wird die Kombination und der Austausch juristischer und sozialer Ressourcen einsichtig, ist verständlich, warum unabhängig von allen individuellen Motivationen (macht-)ökonomisch vernünftig gehaushaltet wurde, so etwa zum Nachteil sozial näherer Notablenjustiz mit der Inanspruchnahme von offizieller Justiz, deren Wert aus ihrer Einzigartigkeit folgert. Die innere Notwendigkeit eines solchen Verhaltens folgt aus der Tatsache, daß sich zu Zeiten einer aristokratischen Produktionsweise von Justiz das Ansehen von Notablenjustiz aus der tradierten sozialen Position ergab, ganz zu schweigen davon, daß die Kohärenz und mithin Legitimität von amtlicher Hoch- und offiziöser Niederjustiz gewährleistet war, da professionelle und Laienrichter ihre

Autorität im wesentlichen gleichermaßen aus ihren Familien- und Standesbeziehungen ableiteten.

3. Empirische Überprüfung des konstruierten Objekts

Unter der Annahme, daß historische Justizforschung ihr kritisch gewonnenes und theoretisch angereichertes Objekt anhand der zur Verfügung stehenden Daten zu überprüfen hat, ist die Frage aufgeworfen, inwieweit die französische Justizsoziologie durch Fallstudien die theoretischen Versprechen einzulösen vermochte. Sollen indes die dabei zutage tretenden Anregungen voll ausgeschöpft werden, darf es hiermit nicht sein Bewenden haben. Aus diesem Grund sei sowohl auf die bemerkenswertesten Studien als auch auf die institutionellen Objektivationen eingegangen, die das vereinzelt erzielte Wissen um Justiz akkumulieren, sichern und vervielfältigen.

Es hieße freilich die Realität der Forschungspraxis unterschätzen, würde man nicht aufs genaueste notieren, welche Wege dabei im Detail eingeschlagen, auf welche Art also die theoretischen Vorgaben operationalisiert werden. Forschungsstrategisches Geschick, die offensichtliche Befähigung, methodische Vorentscheidungen treffsicher zu realisieren, ist für den weiteren Ablauf der Analyse konstitutiv und deshalb für Dritte besonders lehrreich. Der zentrale Stellenwert von Umsetzungstechniken, ihre Scharnierfunktion, kann gar nicht genug betont werden. Aus diesem Grund wurde sogar bei der mündlichen Fassung dieses Berichts von einer ausführlichen Präsentation der Einzelergebnisse und detaillierten Beschreibung der institutionellen Garantien abgesehen und Beobachtungen zur Operationalisierungspraxis der Vorzug gegeben. Angesprochen sind zunächst Grundoptionen, die – wie bei Dezalay – darauf hinaus laufen, das von ihm fortentwickelte Bourdieusche Feldkonzept für Justizuntersuchungen sowohl historisch als auch vergleichend zu erproben. Seine Präferenz für die Krisenzeiten des juristischen Feldes und für möglichst weit auseinanderliegende Beobachtungsgegenstände gehört ebenfalls hierher. Eine Beschränkung auf die hohe Richterschaft bzw. auf höchstrichterliche staatliche Urteile scheidet somit bei ihm wie bei Pierre Cam von vornherein zugunsten einer Enquete aus, die gleichzeitig Paris und die Provinz, alte und junge Richter, Ober- und Untergerichte und endlich professionelle und beruflich weniger qualifizierte Schlichter und Entscheider ins Visier nimmt. Mit aller Intensität zuallererst die sozialen Positionen des Justizpersonals in mühseliger Filigranarbeit eruieren, anstatt sich

einer relativ bequemen Textinterpretation hinzugeben; gleich anfangs alle Kraft in die Erforschung der tatsächlichen Arbeitsteilung investieren, statt sich der gesetzlich fixierten Kompetenzverteilung anzuvertrauen; oder von Anfang an auch das bürokratische Umfeld in den Blick nehmen, anstatt direkt auf die zentralen Konkurrenzen oder gar Produkte des juristischen Feldes zuzusteuern – hier liegt der feine, aber eben entscheidende Unterschied zu einer Forschungsökonomie, die möglicherweise den sog. sozialen Kontext bei der Erforschung geschichtlicher Justiz zu berücksichtigen versucht, aber diesem Anspruch einfach nicht gerecht werden kann. Die Wahl der Arbeitsinstrumente untersteht vergleichbaren Prämissen. Ideologiekritik reicht nicht aus: Wer den Intentionen auf die Spur kommen will, darf zum Beispiel nicht vor den heutigen Möglichkeiten graphischer Darstellung und Weiterverarbeitung von Informationen im Sinne Jacques Bertins kapitulieren²³; darf sich nicht scheuen, für Rechtshistoriker im allgemeinen schwer zugängliche, computergestützte statistische Verfahren über die bivariate Kreuztabelle hinaus bis hin zu multidimensionalen Faktorenanalysen zu erlernen. Eine Chronologie der richterlichen Idealtypen im Stil eines François Ost²⁴ besticht ob der Stimmigkeit nur im ersten Augenblick, hält indessen der historischen Analyse nicht stand, wenn diese darauf aus ist, die wichtigsten Momente der Geschichte des okzidentalen juristischen Systems darüber zu entschlüsseln, wie sich die verschiedenen Formen justizieller Konfliktbefriedigung kaleidoskopartig neu arrangierten und dabei transformierten.

Es ist hier nicht der Ort, Pierre Cams geschichtliche Untersuchung der französischen Arbeitsgerichtsbarkeit in allen Details zu rekapitulieren²⁵. Ihm glückte allem Anschein nach als erstem, das Bourdieusche Modell auf Verfahren anzuwenden, die seit dem frühen neunzehnten und bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts sowohl für Individualkonflikte als auch für kollektive Streitigkeiten hauptsächlich außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit abliefen. Der Niedergang der „Conseils de prud’hommes“, die mit dafür nicht eigens ausgebildeten Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt sind, wird mit dem Aufstieg des Arbeitsrechts gekoppelt, also mit der Sozialgesetzge-

²³ JACQUES BERTIN, *La graphique et le traitement graphique de l’information*, Paris 1977.

²⁴ FRANÇOIS OST, *Juge-pacificateur, juge-arbitre, juge-entraîneur. Trois modèles de justice. Transformations et déplacements*, in: PHILIPPE GÉRARD / MICHEL VAN DE KERCHOVE (eds.), *Fonction de juger et pouvoir judiciaire. Transformations et déplacements*, Bruxelles 1983, p. 1–70.

²⁵ CAM, *Juges rouges* (n. 8); CAM, *Prud’hommes* (n. 8).

bung, der zunehmenden Syndikalisierung, der wachsenden Bedeutung von kollektiven Regelungen, dem vermehrten Rückgriff auf strafrechtliche Sanktionen, der Differenzierung der universitären Ausbildung und einer umsichgreifenden Autonomisierung des Arbeitsrechts durch die Doktrin. Zentral sind die Turbulenzen der Nachkriegszeit; sie rücken zum Forschungsgegenstand par excellence auf. Cams Erklärungsziel ist das schwindende Vertrauen gegenüber einer seit 1968 gewerkschaftlich organisierten, sozial engagierten Richterschaft, wie es aufseiten der Arbeitgeber und ihrer hochqualifizierten, den Laien der „Conseils de prud'hommes“ in jeder Hinsicht überlegenen leitenden Angestellten zu verzeichnen ist. Gleichsam von selbst bieten sich bei diesem Ansatz die Definition des Arbeitsrechts und die Ausdifferenzierung einer professionell kontrollierten Arbeitsgerichtsbarkeit als sozial umkämpfte Positionen dar. Denn im Innenverhältnis machte solche Rekonzeptualisierung die traditionellen Verfechter eines fortgeschriebenen, aber stets eigentumsbesetzten Privatrechts und die Aktivisten einer neuen, eigenständigen Arbeitsrechtsdoktrin zu Gegnern. Im Gegensatz zu geistesgeschichtlichen Interpretationen werden bei Cam diese wie andere Konfrontationen soziologisch zurückverfolgt bis zu diametralen Verpolungen, die die „Conseils de prud'hommes“ seit dem 19. Jahrhundert als „parent pauvre du système judiciaire“ erscheinen lassen. Dafür genügen einmal Hinweise auf die unzureichende juristische Ausbildung der Beisitzer, welche den bescheidenen juristischen Ansprüchen der Arbeiterklientel entsprach, die in den besten Jahren bis zu neunzig Prozent des Publikums ausmachten, das auf diese Schlichtungsinstanz zurückgriff. Dem soziologischen Blick entgehen daneben selbst solche Kriterien nicht, die wie die schlichte Kleidung, die volkstümliche Sprache und die schmucklose, ärmliche räumliche Ausstattung diese außergerichtliche Justiz auf der einen Seite im Verhältnis zur relativ prunkvollen staatlichen Gerichtsbarkeit zusätzlich deklassierte, aber auf der anderen Seite ein Ambiente sozial präetablierter Harmonie schuf, das vor dem Zweiten Weltkrieg in der Mehrzahl der Fälle zu einer gütlichen Einigung führte. Genau gegen diese familiäre Atmosphäre, kraft derer die klassenbezogenen Konflikte dem Anschein nach individualisiert werden, wendeten sich im Verein mit den Gewerkschaften die zumeist jungen Richter der 68er Generation. Über alle bewußten Allianzen hinweg sahen sie sich ungewollt verbündet mit den Protagonisten einer modernen Unternehmensführung in einem Frankreich, das sich aufgrund der ausländischen Konkurrenz immer stärker gezwungen sah, zu industrialisieren. Angesichts der zunehmend verrechtlichten Arbeitsbeziehungen

gen pochten diese auf effizientere, juristische Lösungen; sie gaben sich nicht mehr mit den „Conseils de prud'hommes“ zufrieden, denen von da ab verstärkt etwas Dilettantisches anhaftete. Wenig verwunderlich, daß sie nach dem Krieg immer weniger in Anspruch genommen wurden, womit wiederum der unaufhaltsame Aufstieg der neuen Arbeitsrechtsspezialisten korreliert, die der Nachfrage bei den ökonomisch Mächtigen nach neuen Strategien entsprachen und sich so einen neuen Markt für Juristen eröffneten, der noch stets materielle und symbolische Erträge versprach. Fachleute dieses Schlags sahen sich in der Folge objektiv gehalten, um der Abwanderung von Arbeitskonflikten zu ihrem eigenen Nutzen zu begegnen, die unter einander konkurrierenden Gewerkschaften über die Einrichtung gewerkschaftlicher juristischer Beratungszentren juristisch zu unterwandern. Namentlich deren universitär gebildete junge Arrivisten brachten es fertig, mit dem Kurs der kommunistischen CGT zu brechen und auf eine streitbeendende Verurteilung möglichst des Klassenfeindes in seiner Gesamtheit zu drängen. Die Abkehr von der Justiz der „Prud'hommes“ zog damit nicht nur eine juristische Neuorientierung mit Blick auf kollektive Auseinandersetzungen nach sich, sondern auch eine Verlagerung zugunsten der Strafjustiz, die den „Conseils de prud'hommes“ nur noch die unbedeutenden Fälle überläßt. Ohne daß auf die Reformen seit den späten sechziger Jahren eingegangen werden könnte, die wiederum im Zusammenhang mit der generellen Modernisierung der juristischen Techniken zu sehen sind, bleibt nur noch eines als richtungsweisend festzuhalten. Pierre Cam weiß seine gesamte Analyse mit statistisch überzeugenden Belegen zu einer Richterpopulation zu untermauern, die immer weniger den herrschenden sozialen Gruppierungen entstammte. Steigende Verluste an sozialem Kapital waren die zwangsläufige Folge, ablesbar unter anderem daran, daß die Fähigsten den finanziellen und symbolischen Verlockungen einer modernisierten Verwaltung und aufstrebenden Industrie erlagen und dem Richterberuf den Rücken kehrten. Dem suchten am Ende die französischen Richter ab 1967 durch einen eigenen Kampfverband zu begegnen, zumal nun auch noch die Zahl der Richteramtsaspiranten in die Höhe geschwollen war und es mithin nicht an potentiellen Alliierten fehlte.

Zwei Studien zur allgemeinen Krise, die die Richter in den fünfziger und sechziger Jahre durchleben, geben weitere Einblicke in die Arbeitstechniken der französischen Justizsoziologie. In beiden Fällen wird ausdrücklich auf die Bourdieusche Kulturosoziologie Bezug genommen. So

konzentriert sich zum einen Anne Boigeol²⁶ auf die Errichtung der „Ecole de la magistrature“ im Jahr 1958 und infolgedessen auf eines der wohl bedeutendsten Ereignisse im Gefolge einer generellen Reproduktionskrise der Richterschaft. Wie sich zeigt, brachte diese Unsicherheit eine Vielzahl von Konflikten mit sich, die die tradierten Institutionen und in gleichem Umfang die hierauf gründenden sozialen Positionen zum Gegenstand hatten. Dabei setzt Boigeol grundsätzlich voraus: Gerade in einer arbeitsteilig organisierten Gesellschaft sind die Rekrutierungs- und Ausbildungsmodalitäten für die technische und soziale Kompetenz einer Gruppe ausschlaggebend, da der Grad der Kompetenz ebenso über deren Legitimität entscheidet wie über die Höhe ihrer Gewinne und folglich über die Struktur des gesamten Feldes. Was die Quellen der Analyse betrifft, so reichen sie von Interviews und Fachzeitschriften bis hin zu Archiven, in denen Prüfungsakten und sonstige Materialien aufbewahrt werden, die über die Selektionskriterien und die ökonomische Lage der Richterschaft Auskunft geben. Forschungsstrategisch nimmt einen wichtigen Platz die Gründung der „Ecole nationale d'administration“ deswegen ein, weil hierüber der Konkurrenzdruck greifbar wird, dem die Richter ab den späten vierziger Jahren ausgesetzt waren. Diese Situation war jedoch keineswegs generell prekär. Gegenüber den Feststellungen von Pierre Cam gelingt es Boigeol vor allem in einem Punkt zu präzisieren: Bei einer ständig wachsenden Zahl von Richterinnen traf die Krise der ersten fünfzehn Nachkriegsjahre vor allem die männlichen Richter; deren Prestige wurde in dem Maß tangiert, wie der Anteil der Frauen zwischen 1950 und 1958 von 15 auf 38 Prozent stieg. Insofern sich aber nun die Kandidaten immer mehr aus der Verwaltung und zunehmend weniger aus der bislang sozial angesehenen Advokatur und Richterschaft rekrutierten, organisierte sich in Parallele zu dieser sozialen Degradierung und im Einklang mit der konstatierten Feminisierung eine richterliche Protestbewegung, die nicht zuletzt in die Forderung nach einer verstärkten Verschulung des Richterberufs einmündete. Auch hier ist der soziologische Ansatz die Garantie für eine differenzierende Beobachtung. So kann Boigeol für die Richterschule nicht nur soziale Legitimierung in Gestalt einer scheinbar rein technischen Perfektionierung festmachen. Ihre Analyse

²⁶ ANNE BOIGEOL, *Histoire d'une revendication: L'Ecole de la magistrature. 1945-1958* (Arbeitspapier, Centre de recherche interdisciplinaire de Vaucresson (Vaucresson / Paris, November 1987), jetzt in überarbeiteter Version abgedruckt unter „La formation des magistrats“, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 76-77 (1989), p. 49-64.

gewinnt einmal an Überzeugungskraft, wo sie vorschnelle Verallgemeinerungen mit Hinweisen ergänzt, denen zufolge die unermüdlichen Verteidiger einer Ausbildung nach Art einer handwerklichen Lehre eine andere Position im Gefüge des juristischen Feldes innehatten als ihre Opponenten, die nicht über dasselbe juristische Kapital wie die obersten Kassationsrichter verfügten. Zum zweiten beschämt sie im Grunde jede exzessiv technizistische Lektüre der juristischen Professionalisierung dann, wenn sie mit der mittleren Richterschaft als einer für jegliche Abwertung besonders empfindliche Gruppe den typischen Vorkämpfer für eine fortschreitenden Verschulung ausfindig macht. Diese Richter konnten gegenüber den höherrangigen Standesgenossen auf eine, eben ihre neue Kompetenz des juristischen Realismus verweisen, demnach zusätzliches berufliches Ansehen aus der Tatsache schöpfen, daß man sich schließlich im Gleichklang mit den Debatten innerhalb der angesehensten, modernsten französischen Rechtsfakultäten der fünfziger Jahre befand, soweit es diesen um eine Annäherung an die prestigeträchtigen neuen Sozialwissenschaften ging.

Die zweite sozialgeschichtliche Untersuchung dieser Art legte Jean-Pierre Mounier bezeichnenderweise im selben Heft der „Actes de la recherche en sciences sociales“ vor, das den grundlegenden Aufsatz Bourdieus zum juristischen Feld enthält²⁷. Standen bei Cam die Morphologie des juristischen Feldes mit Blick auf die Arbeitsgerichtsbarkeit und bei Boigeol die Reorganisation der richterlichen Kompetenz und Autorität im Mittelpunkt der Analyse zur krisengeschüttelten französischen Justiz der Nachkriegszeit, zentriert Mounier die Aufmerksamkeit zunächst auf den zeitgenössischen Wandel dessen, was mit Bourdieu als Richterhabitus bezeichnet wird. Diese analytische Kategorie erlaubt im gegebenen Fall, so heterogene Aspekte wie die Selbstreproduktion der Magistratur, die familienmäßig gesicherte Vererbung richterlicher Erfahrung und eine spezifische Richterethik zwischen Pomp, Diskretion und Bildung zu bündeln und in die allgemeine Sozialgeschichte einzuschreiben, insbesondere aber unterschiedliche Reaktionen der Richterschaft im Verlauf der Geschichte mit dieser rückzukoppeln. Folgerichtig mußte der Korpsgeist zerbrechen, wenn die Einheit zwischen dieser dauerhaften Disposition und ihren objektiven Bedingungen nicht mehr gewährleistet war. Indikatoren für eine solche Krise sind der generelle Übergang vom Rentier zum Gehaltsempfänger,

²⁷ JEAN-PIERRE MOUNIER, Du corps judiciaire à la crise de la magistrature, in: Actes de la recherche en sciences sociales 64 (1986), p. 22–29.

die Aussicht auf attraktivere Verwaltungskarrieren bei gleichzeitiger Blockierung der Aufstiegsmöglichkeiten aufgrund der zahlreichen jungen Richter nach 1945 und, in den sechziger Jahren, die beängstigende Zunahme von Richteramtsanwärtern bei sich zunehmend verschlechternden Arbeitsbedingungen im Gefolge einer wachsenden Nachfrage nach gerichtlichen Entscheidungen. Beispielhaft wird so bei Mounier der Zerfall des Richterkorps auf den mit der Krise parallel laufenden Prozeß der Verpolung eines jetzt professionell verfaßten Binnensektors des juristischen Feldes datiert. Daß aus diesem Blickwinkel die zuvor erwähnten Studien ergänzt werden können mit Hinweisen auf spätere Versuche, entweder die Tradition der französischen Richterschaft hochzuhalten, so die Integristen, oder sie ideologisch zu unterlaufen, um so den eigenen Status aufzuwerten, nimmt nicht wunder, zumal sich nicht nur die materielle Basis der Richter verhältnismäßig verschlechterte, sondern auch Demoralisierung Platz griff. Das juristische Feld erweist sich damit als ein passendes Gelände für den radikal subversiven „Syndicat de la magistrature“ von 1968, dessen kollektive Aktionen der gemeinsamen Ausbildung an der „Ecole de la magistrature“ zu verdanken sind, was nicht zuletzt auch daraus folgt, daß die Praxis der „juges rouges“ mit ihrem sozialen Abstieg korreliert.

Die Fallstudie von Jacques Commaille²⁸ zur rückläufigen Entwicklung der französischen Familiengerichtbarkeit gibt ein hervorragendes Beispiel für eine Justizsoziologie ab, die sich seit Anfang der achtziger Jahre von einer generalisierenden, relativ diffusen, immer noch nicht zureichend historischen Machtkritik im Sinne Foucaults wie von entmaterialisierten, ideologiekritischen Ansätzen zu befreien sucht. Gerade weil hier noch der Prozeß der Ablösung nachvollziehbar bleibt, ist dieses Exempel besonders illustrativ für diejenigen, denen diese und vergleichbare Arbeit noch bevorsteht. Commaille stellt sich nämlich die Aufgabe, mit den internen Elementen der „institution juridique“ das aufzuspüren, was sonst auf einen Wandel der genuin familienbezogenen Regulationssysteme reduziert wird. Zusammenfassend gesagt geht es um eine feldinterne Verortung externer Strukturveränderungen. Dabei steht gleich zu Beginn die unausweichliche Frage an, inwieweit sich auch Justiz zu redefinieren hatte angesichts einer allgemeinen Verabschiedung von den individualistischen Perspektiven etwa des Code civil. Denn soviel dürfte unstrittig sein: Mit der Institutionalisierung der ersten „Cham-

²⁸ JACQUES COMMAILLE, Redéfinition de l'institution judiciaire: déclin de la justice de la famille, in: Sociologie du travail 23 (1981), p. 95–105.

bre de la famille" im Jahr 1964 wurde eine Entwicklung beschleunigt, die für Familienangelegenheiten – theoretisch – zu tiefgreifenden Veränderungen führte. Genannt seien nur die Spezialisierung der betroffenen Richter, die Aufgabe der streitigen Verhandlung und der zunehmende Rekurs auf sozialwissenschaftlich geschulte Techniker, die wie die damit angesprochenen Sozialarbeiter oder Psychologen nicht mehr nur punktuell ein Gutachten erstatten, sondern die richterliche Praxis durchgängig flankieren sollten. Was wie eine natürliche Antwort auf die zeitlose Forderung nach einem realitätsnäheren, humaneren, kurz: familiengerechteren Justizvollzug aussieht und was sich laut Foucault wie von selbst in ein Kontinuum der neuzeitlichen Repressionsdispositive einzureihen scheint, wird von Commaille zunächst bezüglich der angeblichen Sachnotwendigkeiten und Linearität zu Recht bezweifelt. Denn bei näherem Zusehen ist für die siebziger Jahre vielerlei ein gegenläufiger Trend zu konstatieren: Von 175 geplanten Familiengerichten arbeiten nur 20; anstatt sich zu spezialisieren, üben die Familienrichter auch noch andere Funktionen aus; eine eigene Doktrin fehlt, es dominiert noch die klassische Zivilistik; zudem fehlt es an Appellationsinstanzen etc. Mit Recht lastet Commaille diesen Fehlschlag nicht kurzfristig allein dem Gesetzgeber an, sondern sucht bedacht nach einer profunderen Logik allenfalls mittlerer Reichweite, wofür er forschungsstrategisch zutreffend vorab ein Explikationsmodell entwickelt, das nicht – und dies ist entscheidend – mit den internen Debatten um den Niedergang der Familiengerichtbarkeit identisch ist. Für den ersten, den sog. professionellen Parameter dieses Modells hebt Commaille speziell auf die Differenzierungsstrategien der verschiedenen Fraktionen der juristischen Akteure ab. Wie von der Bourdieuschen Feldtheorie her bekannt, werden die Verteidigungsstrategien der Zivilisten und die doktrinell, aber auch sozial schwache Position der Familienrechtler konfrontiert, in Entsprechung zu einer tatsächlichen oppositionellen Verpolung, die juristisch geschmiedete Allianzen freilich nicht ausschließt, wo die juristische Bastion von Externen wie namentlich den neuen Sozialtechnikern genommen zu werden droht. Wenn Commaille dabei noch von einem imaginären „rapport de pouvoir“ spricht, der sich zwischen „pouvoir judiciaire“ und „pouvoir médico-éducatif, scientifique“ geschoben habe, also auf eine neue Form sozialer Kontrolle abstellt, anstatt wie angedeutet die soziologische Analyse in Richtung auf die besondere Klientel der „Chambres de la famille“ und die soziodemographischen Merkmale der Familienrichter zu forcieren, wird soziologisch-historischer Fortschritt sichtbar, auch wo er noch

nicht eingelöst werden kann. Ein solcher Eindruck verstärkt sich bei den nachfolgend angesprochenen sog. institutionellen und ideologischen Parametern. Zwar wird, insofern noch zutreffend, eine institutionelle Polarisierung vermutet, die die Gesundheitsverwaltung und die Justiz in verschiedenen Lagern sieht und letztere gegen eine zunehmende Abwertung nach ihrer Identität juristisch suchen ließ. Dieser soziologische Ansatz wird aber sofort relativiert durch den Hinweis auf eine „volonté de rationalisation“, die der gesamten Verwaltung gleichsam schon immer vorgegeben ist – analog zu einer liberalen Begründung des Privatrechts, deren Permanenz ebenfalls für eine mitnichten familien-gerechte Gerichtsbarkeit verantwortlich sein soll.

Dagegen ganz auf der Höhe justizsoziologischer Untersuchungen befindet sich das Projekt von Alain Bancaud zur „Cour de Cassation“²⁹. Methodisch gesehen werden historisch-vergleichend die verschiedenartigsten schriftlichen Quellen quantitativen und qualitativen Analysen unterzogen, die Interviewtechnik einmal beiseite gelassen. Ziel sind zunächst Feststellungen zur Homogenität der sozialen Herkunft wie zur beruflichen Karriere und – ähnlich Mounier – Aussagen zum durchaus nicht einheitlichen Habitus der höchsten Richterschaft. Dieser gibt bei Bancaud ob seiner Divergenzen ein Erklärungsmodell ab für eine Ambivalenz, eine Zurückhaltung bei aller Anpassung an die Tageserfordernisse, die mit der bloßen Urteilsanalyse ebensowenig erhellt werden könnte wie mit einer sozialgeschichtlichen Beobachtung der Kassationsrichter, bei der die scheinbar nebensächlichen Subtilitäten juristischer Arbeitstechniken vernachlässigt würde. Erste Ergebnisse dieser Untersuchungen erschienen unter „Considerations sur une pieuse hypocrisie: La forme des arrêts de la Cour de Cassation“ und in der neuesten Ausgabe der „Actes de la recherche en sciences sociales“ unter „Une constance mobile. La haute magistrature“³⁰. Im Gegenzug zu Interpretationen, die die richterliche Exegese entweder als streng gesetzbezogen oder als systemisch zwingend verstehen, fragt Bancaud richtigerweise nach der sozialen Berechtigung einer Techne der Abstraktion, Generalisierung und Überzeugung, welche den Richtern mitunter selbst suspekt erscheint, die sie jedoch tagtäglich praktizieren. Seiner Meinung nach liegt die Lösung bei der Übereinstimmung von Praktiken, die

²⁹ (JACQUES COMMAILLE, ed.), Rapport scientifique. Juin 1987, Centre de recherche interdisciplinaire de Vaucresson. Ministère de la Justice – C.N.R.S. Unité Associé 412, (Paris / Vaucresson 1987), p. 25–26.

³⁰ Droit et société 7 (1987), p. 375 bzw. Actes de la recherche en sciences sociales 76–77 (1989), p. 31–48 ss.

in der traditionellen Interpretationslehre durchscheinen, und einem System dauerhafter Dispositionen, das von der besonderen sozioprofessionellen Geschichte dieser Richter determiniert wird. Das heißt im einzelnen zuallererst: Die mit Blick auf ihre Herkunft sozial privilegierten und deshalb anders veranlagten Verwaltungsrichter des „Conseil d'Etat“, die obendrein aufgrund ihrer andersgearteten Karrieren der politischen Macht stets viel näher stehen, kennen nicht die Reserve gegenüber einer offen zur Schau getragenen, letztlich politischen Kompetenz wie die Richter des Kassationsgerichtshofes, die sich geradezu hinter dem Gesetzeszitat verstecken, zumal sie auch noch von der selbst unsicheren Zivilistik allein gelassen werden. Ihre Entscheidungsfreudigkeit ruht der Kombination von politischer Demut und einer hiermit korrespondierenden professionellen Ethik auf, anders wäre die Kraft ihrer sich objektiv und dezisiv gebenden Spruchpraxis nicht zu begreifen. Doch hier wie andernorts gewinnt die Analyse letzten Endes durch die soziologische Kontrastierung. Über die sozialen Gemeinsamkeiten der Kassationsrichter hinaus deutet nämlich Bancaud gleichzeitig auf deren multidimensionale Verpolung, die die äußerlich gesehen paradoxe Haltung des einzelnen Richters und der Richterbank modelliert. So gibt es einmal die orthodoxen, fest auf das Gesetz eingeschworenen Mitglieder des Kassationshofes und – daneben – die juristischen Technokraten, deren Kunst der treffenden Formulierung auch unter den anderen Richter des Erfolges sicher ist. An ihrer Seite finden sich all jene, die scheinbar um jeden Preis der Billigkeit zum Siege verhelfen wollen. Daneben wiederum sind aber vor allem die politisch engagierten Richter anzutreffen: Sie legen bezeichnenderweise einen Gutteil ihrer Karriere außerhalb der Justiz zurück, was sie objektiv mit denen konkurrieren läßt, die die internen Hürden nahmen, deswegen auch die Hüter und Meister der spezifischen Gepflogenheiten dieses Gerichtes sind und sich im Zweifel noch bessere Chancen als die anderen auf einen der vordersten Plätze der „Cour de Cassation“ ausrechnen. Diese Vielfalt, so Bancaud, macht in ihrer institutionellen Einheit die Ambivalenz aus, welche die Kassationsurteile als pragmatische Synthesen charakterisiert, die zwischen Dogmatik und Empirie wie zwischen Aktualität und systematischer Konservierung oszillieren.

Wenn die Reihe der Fallstudien mit einem noch laufenden Forschungsprojekt Yves Dezalays endet, so ist dazu eine Vorbemerkung zu machen, obwohl es sich eigentlich von allein versteht, daß die Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist, insbesondere hier, wo es um Justizsoziologie im Rahmen einer allgemeinen Theorie sozialer Felder

mit symbolischen Produktionen geht. Denn ungeachtet des heuristischen Wertes von Parallelstudien sind Analysen von weiteren kulturellen Feldern so wie die an dieser Stelle ausdrücklich erwähnten Untersuchungen immer auch als Beiträge zu einem übergreifenden, in sich nie abgeschlossenen System wissenschaftlich begründeter Aussagen zur Erklärung gesellschaftlicher Erscheinungen und der ihnen zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten zu verstehen. Im Vorgriff auf Dezalays Untersuchung zur heutigen Restrukturierung des professionellen Feldes, von dem aus konkursreife Unternehmen justiziell betreut werden und wo es – laut Dezalay – vornehmlich darum geht, Konflikte bereits im Vorfeld zum eigenen Nutzen konzeptuell zu prägen, rücken damit insbesondere jene Arbeiten ins Blickfeld, die Konzeptualisierungsbemühungen zugleich als stets neu zu erringende soziale Positionen ausweisen. So betrachtet reichen dann weiterführende Hinweise zur Soziologie der Justiz etwa von Luc Boltanskis exemplarischer Studie zur Definition des leitenden Angestellten im Frankreich der letzten fünfzig Jahre über Alain Vialas historische Rekonstruktion des Begriffs von Literatur im 17. Jahrhundert bis hin zu Nathalie Heinichs scharfsinniger Abhandlung zur begrifflichen Ausgrenzung von Kunst und Wissenschaft derselben Jahre – eigene Arbeiten zur Justiz des spanischen 19. Jahrhunderts und zur zeitgeschichtlichen Reformulierung des spanischen Zivilrechts nur am Rande vermerkt³¹.

Dezalay³² schuldet die Originalität seiner Fragestellung bezüglich der neuen Konfiguration des juristischen Feldes der Verbindung von Anthropologie und theoretischer Soziologie im Stil der Bourdieuschen Feldanalysen. Vornehmlich der anthropologischen Methode scheint es zu verdanken zu sein, daß das Netz der verschiedenartig(st)en Interventionen desto deutlicher zum Vorschein kommt, je klarer die sozialen Positionen, die die Akteure in diesem Geflecht von Wissen und Praxis

³¹ BOLTANSKI, Cadres (n. 5); ALAIN VIALA, Naissance de l'écrivain. Sociologie de la littérature à l'âge classique, Paris 1985, insbesondere p. 270, 282–283, 288–289; NATHALIE HEINICH, Arts et sciences à l'âge classique. Professions et institutions culturelles, in: Actes de la recherche en sciences sociales 66–67 (1987), p. 47–78; JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Rendre justice. Eléments pour une histoire contemporaine de l'espace judiciaire espagnol, in: Mélanges de la Casa de Velázquez (Madrid) 25 (1989), p. 355–379; SCHOLZ, La reterritorialisation contemporaine du droit civil espagnol, in: *Ius Commune* 13 (1985), p. 125–193.

³² DEZALAY, La restructuration du champ des professionnels de la restructuration industrielle (Arbeitspapier, Vaucresson, November 1987), jetzt in einer überarbeiteten Fassung erschienen unter „Le droit des faillites: du notable à l'expert. La restructuration du champ des professionnels de la restructuration des entreprises“, in: Actes de la recherche en sciences sociales 76–77 (1989), p. 2–29.

okkupieren, im Verlauf der Untersuchung hervortreten. Gegenüber den vorgenannten Arbeiten ist ein doppelter Erfolg zu verzeichnen: Einmal werden durch die Konzentration auf das ökonomische Problem der Unternehmensführung permanent auch die Außenrelationen des zu analysierenden, vorzugsweise juristischen Feldes angepeilt; zum anderen wird der Beobachtungsposten für sozial umstrittene Konfliktbewältigung enorm nach vorn verschoben, so daß es möglich ist, die für spätere Monopole entscheidenden professionellen Konkurrenzen bereits dort zu lokalisieren, wo es erst um die kategoriell und mithin auch sozial verhältnismäßig noch unbesetzten Konflikte selbst geht. Sieht man zunächst einmal von den jüngsten gesetzgeberischen Reformen in Frankreich ab, erweist sich der Konkurs im Augenblick als ein besonders günstiges Terrain für Feldforschungen, da hier strukturelle Veränderungen anhand der involvierten Berufssparten in einem frühen Stadium beobachtet werden können. Es deutet nach Dezalay sogar alles darauf hin, daß sich dieser Prozeß weit über die Positionsverluste der Konkursverwalter (Syndics) und Laienrichter an Handelskammern hinaus vor dem Hintergrund eines allgemeinen Rearrangements abspielt – eine Neustrukturierung, die völlig neue Operateure auf dem Gebiet der industriellen, finanziellen und generellen unternehmerischen Gesundung kennen wird. Was Dezalay in einem ersten Arbeitspapier herausarbeitet, ist – kurz gesagt – der Übergang von den „petits notables des affaires“ zu professionellen, in erster Linie juristisch geschulten Managern solcher in Schwierigkeiten geratenen Firmen. Allem Anschein nach zählt nunmehr das Diplom oder der Rückgriff auf technische, im Idealfall auch noch wissenschaftliche gestützte Kompetenz, nicht mehr eine gewisse, sozial verankerte Autorität oder ein über Jahre akkumuliertes „savoir-faire“. Jetzt melden sowohl die Anwaltschaft als auch hochqualifizierte Experten der Buch- und Wirtschaftsprüfung sowie der allgemeinen Geschäftsführung ihre Dienste und darüber ihre Ansprüche an; auch die Magistratur wird im selben Sinne tätig. Weder eine Rechtssoziologie bzw. Rechtshistorie, die einzig um die Implementation bzw. Effizienz legislativer Eingriffe besorgt ist, noch Erklärungsmodelle, die derartige Veränderungen dem unaufhaltsamen Aufstieg einer neuen ökonomischen Ordnung der Schlichtungsjustiz zugute schreiben, sind in der Lage, die explikativen Gewinne zu verzeichnen, welche wie bei Dezalay aus der gleichzeitigen Analyse von professionellem Feld, neuer Ökonomie des Rechts und neuartigem Einsatz von Recht in der ökonomischen Konkurrenz erfolgt. Der Schlüssel zum Verständnis liegt für Dezalay unzweifelhaft beim „Conseil en gestion“, gleichermaßen ver-

standen als die Instanz, die sich der ernsthaft bedrohten Unternehmen annimmt, wie als Markt eines beruflichen, jetzt völlig offenen Binnenwettbewerbs, der aber gegenseitige Unterstützung nach außen nicht nur nicht verbietet, sondern gegebenenfalls sogar objektiv nahe legt. Auf diesem Sektor wissen sich namentlich die Anwälte schon anlässlich ihrer ersten Kontakte mit der Klientel in den Vordergrund zu spielen, während sie vorher solche Arbeit für unter ihrer Würde hielten und derartige Affären eher gering schätzten. Dies bedeutet praktisch, das justizielle, in seiner Gesamtheit bis vor kurzem vergleichsweise dilettantisch betriebene Verfahren vorzuverlegen und zwar auf Intervention der zunehmend wirtschaftlich, vor allem aber juristisch Kompetentesten. Was wiederum zu deren Gunsten geschieht, da über den Tageserfolg hinaus zugleich die künftige Nachfrage nach rein juristischen Leistungen bei eigentlich rein ökonomischen Problemen erhöht wird. Daß bei den Handelsgerichten die juristische Professionalisierung der Laienrichter im gleichen Rhythmus voranschreitet wie die professionellen Richter vordringen, erkennt Dezalay als Korrelat zur sonstigen juristischen Technologisierung des Konkursverfahrens. Von ihr profitieren und sie unterstützen beispielsweise die juristisch versierten leitenden Angestellten und nicht zu vergessen die Dogmatiker eines neuen Konkursrechts, die durch ihre äußerlich wissenschaftliche Arbeit die relativ ungebildeten Konkursverwalter noch zusätzlich vom Markt verdrängen. So setzt Rechtswissenschaft gleichsam den Schlußstein für soziale Strategien, die – ohne es zu merken oder gar zu wollen – verstärkt auf juristische Strategien zu setzen haben.

Ein Bericht über die französische Justizsoziologie bliebe freilich angesichts ihrer methodologischen Vorgaben unvollständig, falls über die theoretischen Ansätze und ihre Anwendung die Instanzen vergessen würden, die derartige Forschungen ermöglichen, fortschreiben und nach außen vertreten – und zugleich eine weitere soziale Plazierung der Beteiligten, ja selbst noch ihrer Mitbewerber auf dem wissenschaftlichen Feld vornehmen. Aus dem eingangs zitierten Bericht von Commaille³³ zur aktuellen Lage der französischen Rechtssoziologie wird überdeutlich, daß man die eigene Stärke bei der Erforschung der Justiz sieht und daß man davon ausgeht, daß dies möglichst unter soziologischen Vorzeichen zu geschehen habe, wenn auch hier noch Exzesse von dieser Seite gebrandmarkt werden. Die Avantgarde unter den französi-

³³ COMMAILLE, Rapport (n. 2).

schen Rechtssoziologen muß also ihres Prestiges wegen besorgt darum sein, diesen Vorsprung zu objektivieren, will sie sich nicht gezwungen sehen, ohne Unterlaß und angesichts einer insoweit gut gerüsteten ausländischen Konkurrenz letztlich vergeblich neu zu investieren. Es kommt aber noch ein zweites hinzu. Wer den Markt der französischen Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie nur in etwa überblickt, weiß sowohl um die Schwierigkeiten der Stellensuche wie um die Faszination der Bourdieuschen Soziologie, die ob ihrer neuen Fragestellungen und mit Blick auf die Aufnahme von Pierre Bourdieu in den „Collège de France“ verspricht, auf dem Gebiet der Wissenschaft sozial zu partizipieren. Daher die Hektik, die zahlreichen Papiere, die Organisation bzw. Reorganisaton von Forschungszentren und die Verbesserung bzw. Neugründung von periodisch erscheinenden Publikationsorganen, die erst einmal mit einer bis ins Layout bislang unvergleichlich attraktiven Zeitschrift wie Bourdieus „Actes de la recherche en sciences sociales“ mithalten können müssen.

Symptomatisch dafür ist die Arbeitsgruppe „Droit, justice et régulation sociale“ des „Centre de recherche interdisciplinaire de Vaucresson“ in der Nähe von Paris³⁴. Sein Direktor ist Jacques Commaille; der Gruppe gehören u. a. an Yves Dezalay, Anne Boigeol und Alain Bancaud, der für das Team verantwortlich zeichnet. Dieses Zentrum wurde erst 1983 bei einem Revirement der Forschungseinrichtungen des Justizministeriums gegründet und durch die Aufnahme in den C.N.R.S., Frankreichs bedeutendste Wissenschaftsorganisation außerhalb der Universitäten und der „Grandes Ecoles“, wissenschaftlich konsekriert. Justizsoziologie genießt damit den Ruf und die technischen Vorteile einer Organisation, die der Großforschung zuzurechnen ist und demgemäß über die entsprechenden Mittel verfügt. Wie den übrigen vier Arbeitsgruppen von Vaucresson steht der Forschungseinheit Justiz damit ein Stab von Mitarbeitern zur Verfügung, die sich beispielsweise um die Bibliothek und die Veröffentlichungen sowie deren Verteilung kümmern und bei Problemen aus dem Bereich von Statistik und Informatik zur Hand gehen. Zu den Objektivationen justizsoziologischen Wissens zählen außerdem die hier institutionalisierten Diskussionsveranstaltungen zwischen den Gruppen wie die Möglichkeit, von Vaucresson aus ausländische Forscher zu kontaktieren, um gemeinsam interessierende Probleme und Forschungsstrategien zu besprechen. Der ständige Kontakt

³⁴ (COMMAILLE, ed.), Rapport scientifique (n. 29).

zu Bourdieus „Centre de sociologie européenne“, damit zur „Ecole des hautes études en sciences sociales“ und seinem Lehrstuhl am „Collège de France“ schufen unbestreitbar eine zusätzliche Kommunikationsgemeinschaft, die den aufgeworfenen Fragen nur dienlich sein konnte. Dazu kommt, daß neben den Bourdieuschen „Actes de la recherche en sciences sociales“ und der Mitarbeit an der neuen Zeitschrift „Droit et société“ mit den „Annales de Vauresson“ ein Instrumentarium zur Verfügung steht, die Einzelergebnisse zusammenzufassen, zu veröffentlichen und so weitere Untersuchungen hervorzurufen. Das zweite Heft des Jahres 1985 ist dafür der beste Beweis, da es durchweg den „Professionnels et la re-production du droit“ gewidmet ist und somit Justiz zentral zum Gegenstand hat.

4. Justizhistorie als autoreflexiver Forschungsprozeß

Folgt man Bourdieu³⁵, handelt es sich wie angedeutet bei der Distanzierung, theoretischen Konstruktion und empirischen Überprüfung als den Akten, auf denen Sozialwissenschaft beruht, nicht um aufeinanderfolgende, chronologisch geradlinig verlaufende Operationen. Zusammenfassend gesagt ist es durchweg der epistemologische Bruch oder der Abstand zu dem, was Realität für sich in Anspruch nimmt, wodurch sich Wissenschaft unterscheidet. Konsequenterweise sprechen deshalb unter den französischen Justizsoziologen insbesondere Bancaud und Dezalay mit Bourdieu der Soziologie eine Richterrolle oberhalb der zu analysierenden Feldkonkurrenzen ab³⁶. Vieleher ist Soziologie der Soziologie, eine Sozialgeschichte der Sozialhistorie und im konkreten Beispiel eine Sozioanalyse von Justizhistorik angezeigt. Wie nicht bei der Denunzierung bzw. Entsakralisierung des professionellen Diskurses stehen geblieben werden darf und die privaten Interessen bis zu ihrer kollektiven sozialen Logik zu verfolgen sind, hat die Analyse heutiger wie geschichtlicher Justiz ständig von einer Standortbestimmung des Beobachters begleitet zu sein. Sie muß davon ausgehen, daß selbst ihre Untersuchungsergebnisse den berufsideologischen, gelehrten Einsätzen zugerechnet werden, die jedwede Streitschlichtung flankieren. Alles andere würde bedeuten, sich unbedacht den typisch juristischen

³⁵ BOURDIEU / CHAMBOREDON / PASSERON, *Métier* (n. 4), p. 81–82.

³⁶ ALAIN BANCAUD, *Le sociologue et le droit ou de la tentation du sacrilège* (VIème Conférence européenne d'études critiques du droit, 9–11 avril 1987, Vauresson; im Druck für die schwedische Zeitschrift *Tielskrift för Råhssociologt*); DEZALAY, *Justice en dentelle* (n. 22); PIERRE BOURDIEU, *Leçon inaugurale faite le vendredi 23 avril 1982, Collège de France, Chaire de sociologie*, (Paris 1982), p. 6–7.

Konzepten, Systemen und Konnotationen auszuliefern, ist doch Recht wie Justiz gleichermaßen Praxis wie Darstellung.

Beispiele für solche Selbstreflexion bieten Bancaud und Dezalay, als sie die Geschichte der französischen Rechtssoziologie ab den dreißiger Jahren aufarbeiteten und – ein besonders heikles Unterfangen – ihren eigenen methodologischen Standort abgrenzten zu einer im Vergleich szientistischen, sich kritisch gebenden Soziologie des Rechts, die sich außerhalb aller Machtbeziehungen meint³⁷. Auch die Konkurrenz zu ausländischen Entwicklungen der Rechtssoziologie wird nicht übersehen. Da bleibt freilich noch einiges zu tun, ist noch nicht der eigene Ansatz und zugleich die eigene soziale Position sektorial, für Frankreich, und im internationalen Feld der Soziologen und Rechtssoziologen ausgemacht, wenn Parallelen aufgezeigt werden oder Nachholbedarf angemeldet wird³⁸. Sich darüber erheben zu fühlen, wäre der eigenen justizhistorischen Forschung abträglich und angesichts der Schwierigkeiten töricht, wovon sich der unschwer überzeugen kann, der damit beginnt, den blinden Fleck im eigenen Auge zu entdecken. Bei Bancaud heißt das, Soziologen als Rechtswissenschaftler an erster Stelle daraufhin zu befragen, ob nicht alle ihre Einsichten über Recht vorprogrammiert sind durch die Frage nach ihren spezifischen Bedingungen für wissenschaftliche Reputation und soziale Stellung. So wird dann exemplarisch die besondere Situation der französischen Rechtssoziologie zwischen Grundlagenforschung und administrativer Beratung thematisiert sowie eine Jagd nach soziopolitischer Anerkennung problematisiert, wo die äußeren Zeichen von Wissenschaftlichkeit schon an sich ihren Preis wert sind. Die Aufmerksamkeit gilt weiterhin dem unkontrollierten Abdriften in die Rolle des „maître-à-penser“ der basisdemokratischen Avantgarde bzw. in die mitunter durchaus bequeme und profitträchtige Funktion des Sprechers der Unterdrückten. Zudem werden erste Erklärungshypothesen beim Widerspruch zwischen der eigenen institutionellen Unterordnung, der angestrebten intellektuellen Überordnung sowie der grundsätzlichen Ohnmacht der Intellektuellen gesucht, weswegen darüber indes nicht die wissenschaftlich wenig angesehene Soziologenausbildung und die eher bescheidene soziale Her-

³⁷ ALAIN BANCAUD, *L'idéal juridique réalisé*. Les colloques de la revue *Droit Social*, in: *Annales de Vaucresson* 22 (1985), p. 94–114; BANCAUD / YVES DEZALAY, *La sociologie juridique comme enjeu social et professionnel*, in: *Revue interdisciplinaire d'études juridiques (Bruxelles)* 12 (1984), p. 1–29.

³⁸ COMMAILLE, *Rapport* (n. 2), p. 139–140.

kunft der Rechtssoziologen aus dem Spiel bleiben³⁹. Überall dort sind Wege vorgezeichnet, wo es der französischen Justizsoziologie gelingt, mehr als nur auf der Suche nach der eigenen Identität zu sein und deshalb radikal soziologisierende Konzepte zurückzuweisen, und wo man sich nicht nur um Effizienz, Sicherung des Erreichten, Ausgrenzung des eigenen Forschungsgegenstandes und dessen Theoretisierung sorgt, um auf dem Feld der wissenschaftlich dominierten Soziologie der heutzutage attraktiven, vielleicht sogar dominierenden Bourdieuschen Kultursociologie Paroli zu bieten. Rechtswissenschaft im eigentlichen Sinn ist möglich, wenn selbst noch daran gezweifelt wird, ob nicht dieses theoretische Konzept die symbolische Arbeit der Juristen – und ihrer Soziologen – überbewertet, da schließlich die Rechtsexperten nur immanente soziale Strukturen explizit machen. Zweifel daran, ob nicht trotz allem die Soziologie riskiert, in der Funktion des Hohen Priesters gesamtgesellschaftlicher Kritik aufzutreten, nicht zuletzt, weil sie meint, alles soziologisch erklären zu können, sind einerseits wohl das Letzte, was man der Rechtssoziologie abverlangen kann, andererseits aber die Grundlage wahrhaft wissenschaftlicher Analyse⁴⁰.

Die Vorteile zeichnen sich bei der kritischen Durchsicht der gebräuchlichsten analytischen Kategorien ab, die vorzugsweise von den angeblichen Neuerern der Rechts- und Justizsoziologie wie selbstverständlich benutzt und doch erst in der selbstreflektiv orientierten Forschung auf das Maß reduziert bzw. erweitert werden, das von der Aufgabe her geboten ist. Nach Bancaud⁴¹ trifft das vor allem für diejenigen zu, die um der Subversion des herrschenden Systems willen und aus Angst um die eigene Glaubwürdigkeit blind auf sog. Realität als Gegenpol zum juristischen Diskurs setzen, als ob nicht dieser ebensoviel Wirklichkeit für sich beanspruchen könnte. Justiz unbesehen erst einmal als feldextern oder außenbestimmt zu vermuten, geht danach vergleichbar fehl wie die auf derselben Linie liegende Annahme, hier werde nur reaktualisiert bzw. auf die ohnehin unausweichlichen sozialen Veränderungen reagiert. Mit Bancaud ist festzuhalten: Juristische Formgebung erschöpft sich nicht in ihren formalen Aspekten. Sie ist immer auch

³⁹ ALAIN BANCAUD, *Où est l'erreur? De la déception structurelle du sociologue du droit appliqué* (Communication présentée lors du Congrès mondial de sociologie du droit, août 1985, Aix-en-Provence, im Druck für die nordamerikanische Zeitschrift *Law and Policy*); ähnlich selbstkritisch zuvor schon JACQUES COMMAILLE / PIERRE LASCOUMES, *De la caution au dévoilement. La justice, la recherche et leurs mythes*, in: *Annales de Vaucresson* 19 (1982), p. 1–27.

⁴⁰ BANCAUD, *Sociologue et droit* (n. 36).

⁴¹ BANCAUD, *Sociologue et droit* (n. 36).

sozialer Faktor, was die vernachlässigen, die in subversiver Absicht letztlich das Geschäft der herrschenden Strukturen betreiben, indem sie Reformen implizit das Wort reden. Und wer das Korps der Juristen mit dem Vorsatz studiert, deren klassenbezogene Weltsicht und Strategien zu enthüllen, ohne aber deren praktizierte Ethik zu verlassen, läuft Gefahr, einer heutzutage über die letzten Werte und Zielvorstellungen zerstrittenen Gemeinschaft von Rechtsexperten behilflich zu sein, nicht aber das Wissen um dieses Phänomen und den damit zusammenhängenden Konkurrenzdruck vonseiten der neuen Mitbewerber auf dem Markt der Konfliktschlichtung voranzubringen. So wie dabei unhistorisch die geschichtliche Dynamik ausgeklammert, professionelles Juristentum statisch betrachtet und folglich vernachlässigt wird, daß es sich beispielsweise bei der gerichtlichen Zuständigkeit und Kompetenz um Posten dreht, die stets aufs neue erkämpft und gesichert werden müssen, so verfehlt derjenige das Ziel, der zum Beispiel übereilt Justiz auf Klassenjustiz zurückschraubt. Zum Nachteil der Analyse achtet er die genuin juristische, bei Unter- anders als bei Obergerichten ins Werk gesetzte Konzeptualisierungsarbeit gering, obschon doch der Justizsoziologe – wie der Rechtshistoriker – sein besonderes Augenmerk auf alle Formen professioneller Konversion sozialer Auseinandersetzung zu richten hätte. Letztendlich zielt so gesehen auch alle soziologisch aufgeäumte, im Kern freilich passionierte Rechtskritik vorbei. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn versucht wird, unter Hinweis auf die bourgeoisen Prinzipien des bürgerlichen Rechtsstaates diese über eine realistische, soziodemographische, quantitativ abgesicherte Attacke auszuhebeln und hierbei außer acht bleibt, daß sich hauptsächlich die richterliche Praxis einer extrem wirklichkeitsnahen und keinesfalls zunächst ideologischen Sicht der Dinge befleißigt.

Wer nun unter Rechts- und Justizhistorikern glaubt, eine derartige, quasi selbstzerstörerische Kritik an einer blinden und zumal linken Rechts- und Justizsoziologie gehe ihn nichts an, hat bereits den ersten Schritt weg von historischer Justiz- als Grundlagenforschung getan. Er hat nämlich im Grunde nicht eingesehen, welche enormen Anstrengungen von seiner Seite zu machen sind und wie ihm die französische Soziologie des Justizbegriffs hierbei zu helfen verspricht. Offensichtlich blieb ihm verborgen, was dort zum Gemeinplatz avancierte und als selbstverständlich vorausgesetzt wird: Wissenschaftliche Erkenntnisse über geschichtliche Formen juristischen als justiziellen Entscheidens hängen in erster Linie von der Überwindung spezifischer epistemologischer Hindernisse ab. Solche Barrieren sind aber – und soviel kann generell

gesagt werden – zuallererst dort aufzuspüren, wo der Justizhistoriker Jurist bleibt. Nicht der Rückgriff auf ein wie immer geartetes, den heutigen Wissenschaftsstandards genügendes theoretisches Modell tut aller Voraussicht nach, so ein neues Paradigma justizgeschichtlichen Wissens angepeilt wird, um an einer Wissenschaft vom Recht mitarbeiten zu können. Das ist sekundär in Anbetracht der Notwendigkeit, die über Gebühr vertraute juristische Denkweise als solche freizulegen. Nur von dieser Warte aus sind die Implikationen zu ermitteln, die historische Analysen von Recht und Justiz verunsichern. Für deutsche Verhältnisse ist das glücklicherweise ziemlich leicht. Wie an anderer Stelle ausführlich gezeigt⁴², wird die Suche hier bei der Referendarausbildung besonders fündig, da dort die juristischen Verhaltens-, Beobachtungs- und Entscheidungsmuster eingeübt werden, die – kaum tangiert von den eigentlich neuen Aufgaben – immer noch unter Rechtshistorikern des größten Erfolges sicher sind. In Kritik am juristischen Grundkonsens konnte so mit der Ausrichtung am Bild des sozial neutralen Richters ein Hindernis für historisches als relationelles Denken von geschichtlicher Justiz dingfest gemacht werden. Ebenso hinderlich ist die dortige Präferenz für eine harmonisierende Rekonstruktion der konfligierenden Interessen. Sie geht speziell auf Kosten von geschichtlicher Diskontinuität und antagonistischen Strukturen. Diese nehmen in der Erklärungsökonomie des Rechtshistorikers allein schon deswegen einen Sonderstatus ein, weil Juristen sie konzeptuell wie vom Habitus her keineswegs paradoxerweise über die subtilsten Trennungen von Macht und Recht systematisch ausblenden. Wenn dem nun aber so ist, deutet alles darauf hin, daß auch historische Justizforschung in der Form von Rechtshistorie als historischer Kultursoziologie von einer Justizsoziologie profitiert, die um weiterer rechtlicher Erkenntnisse willen diese machtstabilisierende Separierung kraft einer Theorie der sozialen Felder symbolischer Produktionen aufhebt⁴³.

⁴² JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *L'obstacle épistémologique premier de l'historien du droit*, in: Paolo Grossi (ed.), *Storia sociale e dimensione giuridica*, Milano 1986, p. 275–312.

⁴³ Cf. hierzu grundsätzlich JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *Éléments pour une histoire du droit moderne*, in: JOAQUÍN CERDÁ RUIZ-FUNES / PABLO SALVADOR CODERCH (eds.), *Primer seminario de historia del derecho y derecho privado. Nuevas técnicas de investigación*, Barcelona 1985, p. 423–524; SCHOLZ, *Rechtshistorie als historische Kultursoziologie* (Vortrag anlässlich eines Arbeitsseminars zu den theoretischen Voraussetzungen rechtshistorischer Forschung, Universität Stockholm, 21.–22.11.1986, im Druck; auf spanisch: *La historia del derecho como sociología histórica de la cultura*, in: *Anuario de historia del derecho español*, 1989 [im Druck]).